

# Eitung

Organ des Verbandes der Nahrungsmittel- und Getränkarbeiter

MIT „FRAUENRECHT“, „JUGENDWACHT“, „RECHTSFRAGEN“

Erscheint jeden Dienstag, Redaktionsschluß Sonnabend.  
Verantwortlich für die Redaktion: A. Lanzes, Berlin NW 40, Reichstagsufer 3.  
Fernsprecher: Amt Hansa 8462 u. 1934.

Verlag: Fr. Krieg, Berlin NW 40, Reichstagsufer 3.  
Druck: Vorwärts Buchdruckerei und Verlagsanstalt  
Paul Singer & Co., Berlin SW 69, Lindenstraße 3.

Bezugspreis: 1,50 Mk. monatlich. Zu bezahlen durch die Post.  
Inserate: Die geschaffene Nonpareilleiste 1 Mk. bei Arbeitsmarkt.  
Gratulationen aus Ortsvereinen und Gruppenfassen 30 Pf.

## Die Zucker-, Kakao-, Schokoladen-, Zuckerverwaren- und Konfitürenindustrie in der Betriebszählung 1925.

Im Gegensatz zur Mühlenindustrie finden wir in der Zucker- und Zuckerverarbeitenden Industrie die Merkmale als ausgesprochene Standortindustrien. Die Zuckerverarbeitende Industrie besitzt nur auf solche Gegenden verteilt, wo auch der Zuckerrübenbau gefördert wird. Größtenteils kommt hierfür Mitteldeutschland in Frage, wo wir auch die größten Zuckerverarbeitenden und Zuckerraffinerien antreffen. In diesen 378 Betrieben wurden rund 35 000 beschäftigte Personen gezählt. Diese Zählung gibt jedoch für den Stand der Industrie keinen richtigen Maßstab, weil sie in der Zeit erfolgte, in der die Kampagne nicht bestand. In der Hochaison werden schätzungsweise in dieser Industrie über 100 000 Personen beschäftigt.

Die Rohzuckerfabrikation konzentriert sich in der Hauptsache im mitteldeutschen Rübenanbaugebiet, daß durch die Provinzen Sachsen und Hannover, sowie Braunschweig und Anhalt gekennzeichnet ist. Es kommen noch 2 weitere kleinere Zentren in Frage, das westliche in der Rheinprovinz und das östliche in Niederschlesien, die von Bedeutung für die Zuckerverarbeitende Industrie sind.

Die Kakao und Zuckerverarbeitende Industrie schließt sich mit insgesamt 2765 Betrieben und rund 70 000 Personen teilweise an die Standorte der Zuckerverarbeitenden Industrie an. Darüber hinaus finden wir jedoch im besonders starken Ausmaß noch diese Industrie in Berlin mit 11 565 Personen, im Freistaat Sachsen mit 11 221 Personen und in Schleswig-Holstein mit 5175 Personen angesiedelt. Im Gegensatz zur Zuckerverarbeitenden Industrie, in der ausschließlich männliche Arbeitskräfte Verwendung finden, ist die Zuckerverarbeitende Industrie ein ausgeprägter Sammelpunkt der weiblichen Arbeitskraft.

Von den beschäftigten Personen sind in der

	männlich Zahl in Proz.	weiblich Zahl in Proz.
Zuckerindustrie . . .	30 696 87,2	4 503 12,8
Schokoladenindustrie .	18 922 37,2	31 997 62,8
Zuckerwarenindustrie .	9 593 40,2	14 263 59,8

Während also in der Zuckerverarbeitenden Industrie nur 12,8 weibliche Arbeitskräfte beschäftigt sind, weist die Schokoladenindustrie 62,8 Proz. und die Zuckerwarenindustrie 59,8 Proz. weibliche Arbeitskräfte auf. Die Zuckerverarbeitende Industrie hat einen überaus raschen Aufstieg hinter sich. Seit 1907 vermehrte sich die Zahl der Betriebe nahezu um das Fünffache und die Zahl der beschäftigten Personen steigerte sich um mehr als das Fünffache. An dem starten Aufschwung dieses Fabrikationszweiges trug vornehmlich die veränderte Geschmackswirkung in neuerer Zeit bei. Der Schokoladenkonsum verzeichnete ebenfalls eine bedeutende Zunahme. Auch in den ärmsten Kreisen wird im Gegenjahr zu früheren Jahren ein größeres Quantum dieser Waren konsumiert, und noch viel größer könnte der Umsatz dieser Waren sein, wenn eine vernünftige Zoll- und Preispolitik bestehen würde. In beifolgender Tabelle finden wir die Industriearten der Zuckerverarbeitenden Industrie festgestellt.

Betriebsart	Betriebe	Personen	Primär trakt. maschinen PS	Eletro- motoren PS
Rohzuckerfabriken . . . .	177	13 127	19 942	9 038
Weißzuckerfabriken . . . .	98	14 411	17 522	28 699
Zuckerraffinerien . . . .	50	7 410	5 837	17 778
Aubensäftegewinnung . . .	58	251	318	232
Insgesamt	378	35 199	43 419	55 747
Schokoladenindustrie . . .	103	50 910	9 686	66 108
Konfitürenindustrie . . .	98	23 856	3 365	11 142
Insgesamt	255	74 775	13 051	77 250

In den Größenverhältnissen der Betriebe finden wir starke Gegensätze. Während in der Zuckerverarbeitenden Industrie die Kleinbetriebe bis zu 5 beschäftigten Personen nur 18,2 Proz. von allen vorhandenen Betrieben betragen, sind in der Zuckerverarbeitenden Industrie 1544 solcher Kleinbetriebe oder 54,7 Proz. bei einer Gesamtbelegschaftsstärke von 3557 Personen ermittelt worden. In dieser Betriebsklasse ist eine sehr große Anzahl sogenannter Familienbetriebe, die jedoch auf die Gesamtproduktion keinen Einfluß ausüben können, immerhin aber durch ihre Schmußkonkurrenz auf die Preise wie auch die Löhne drücken. In der Größenklasse mit 6 bis 50 beschäftigten Personen sind 981 Betriebe, also etwas mehr als der dritte Teil sämtlicher Betriebe vorhanden. Hier sind 16 482 beschäftigte Personen ermittelt worden. Den weitaus größten Teil der Gesamtbelegschaft beschäftigen 270 Betriebe mit 51 und mehr Personen, und zwar 54 736 Arbeiter und Arbeiterinnen. In

beifolgender Tabelle ist die Größenklasse der Zuckerverarbeitenden Industrie ersichtlich:

Größenklasse	Betriebe Zahl	Personen i. Proz.	Motorische Kraft PS	Zuckerindustrie
bis zu 5 Per.	69	18,2	80	0,2
6 bis 50 Per.	82	21,7	2 736	7,8
51 u. mehr Per.	227	60,1	33 383	92,0
Insgesamt	378	100	35 199	100
Kakao-, Schokoladen-, Zuckerverwaren- und Konfitürenindustrie				
bis zu 5 Per.	1 514	54,7	3 557	4,8
6 bis 50 Per.	981	35,5	16 482	22,0
51 u. mehr Per.	270	9,8	54 736	73,2
Insgesamt	2 765	100	74 775	100

Für die in dieser Industrie beschäftigten Arbeiter und Arbeiterinnen ist das Ergebnis der Betriebszählung sehr wertvoll und beweist, daß sich in den letzten Jahrzehnten eine gewaltige Verschiebung eingestellt hat. Aus der Zugsindustrie ist ein hochwichtiger Zweig in der Ernährungsindustrie entstanden. Leider hat diese Tatsache die Arbeiterschaft noch nicht zu der Überzeugung gebracht, daß sie sich ebenfalls schützen müssen gegen die kapitalistischen Bestrebungen wie wir sie besonders in diesem Industriezweig sehr ausgeprägt sehen können. Möge auch diese Feststellung dazu beitragen, daß sich die Arbeiterschaft mehr wie seither mit den wirtschaftlichen Vorgängen in der Industrie beschäftigt und daraus die Lehre zieht, daß sie ebenfalls wie die Industriellen einig sein muß.

## Verleumdungen des Verkehrsbundes.

Die „Leipziger Volkszeitung“ veröffentlichte in der ersten Beilage zu Nr. 190 vom Mittwoch, dem 15. August u. a. über die Tagung des Verkehrsbundes folgendes:

„Erschütternd wirkte, was Gen. Reinach-Münchener Gladbach über den rheinischen Schifferstreik mitteilte. Nicht nur, daß nach seiner Behauptung die Lebensmittel- und Getränkarbeiter und die Arbeiter der Metallbetriebe Streikarbeit geleistet haben und ihre Gewerkschaften nicht dagegen eingegangen sind, Kraftführer, Angehörige der im Verkehrsbund vertretenen Branchen sind dem Streik in den Rücken gefallen. Wir glauben, diese Behauptungen, die ohne ein Wort des Widerspruchs oder der Richtigstellung vom Bundestag aufgenommen wurden, sind so gravierend, daß für die beteiligten Organisationen die Notwendigkeit erwächst, sich öffentlich zu diesen Anschuldigungen zu äußern.“

Vom Schlußwort des Gen. Schumann, Vorsitzenden des Verkehrsbundes, wird berichtet:

„Auf die Ausführungen von Reinach über die Vorgänge beim rheinischen Schifferstreik ging er mit keinem Worte ein. Ein beredtes Schweigen!“

Wir würden auch ohne Aufforderung in der „Leipziger Volkszeitung“ zu dieser ungeheuerlichen Anschuldigung gegen unsere Organisation Stellung genommen haben.

Wir fanden darauf der „Leipziger Volkszeitung“ folgende Richtigstellung:

Wir stellen hiermit fest: Als dem Verbandsvorstand von unseren Ortsgruppen im Streikgebiet die Nachricht zugegangen, unsere in den Mühlen beschäftigten Mitglieder werden des Streikbruchs bezichtigt, wurde Verbandsmitglied Koll. Köseker in das Streikgebiet entsandt. Von ihm wurde festgestellt: Unsere Mitglieder

verrichteten während des Streiks keine andere Arbeit als die, die vor Ausbruch des Schifferstreiks geleistet und von der Streikleitung auch ausdrücklich gestattet wurde. Auf Grund dieser Feststellungen mußte auch die kommunistische Presse, die erstmals den Vorwurf des Streikbruchs gegen unsere Mitglieder erhoben hat, denselben in folgender Notiz zurücknehmen:

„Nach eingehender Prüfung des Sachverhalts müssen wir feststellen, daß wir die Mühlenarbeiter für das Ausladen der Schiffe, die trotz des Schifferstreiks in den Mühlen ankamen, nicht verantwortlich machen können, sondern daß unverantwortlicherweise der Verkehrsbund als führende Gewerkschaft die Ausladung, soweit die Mühlenarbeiter die Schiffe vor dem Streik auch selbst ausgeladen haben, ausdrücklich genehmigt hat.“

Diese Tatsachen wurden am 20. Juni dem Vorstand des ADGB unterbreitet und gleichzeitig in schriftlicher Weise Protest gegen die Verleumdungen des Verkehrsbundes erhoben. Obwohl also dem Bundesvorstand der Tatbestand bekannt war, wurde von seinem Vertreter, Gen. Grämann, gegen die ungeheuerlichen Anschuldigungen fein Einspruch erhoben. Wir bedauern dieses Schweigen außerordentlich und erblicken in diesem Verhalten nicht den uns zustehenden Schutz vom Bundesvorstand, wie ihn auch alle dem Bunde angeschlossenen Gewerkschaften fordern müssen.

Von Gen. Schumann erwarteten wir in Anbetracht seines früheren gehässigen Auftretens gegen den Verband der Nahrungsmittel- und Getränkarbeiter keinen Schutz.

Verband der Nahrungsmittel- u. Getränkarbeiter.  
Der Verbandsvorstand.

## Verlegung der Viehmärkte.

Seit Jahren ist es unser Wunsch, im Interesse der auf den Viehhöfen Beschäftigten, daß die Montagsviehmärkte auf einen anderen Tag verlegt werden sollen. Auch liegt das im Interesse der Eisenbahnerbeiter und -angestellten. Überall, wo wir entsprechend vorgingen, fanden wir keine Gegenrede, weder bei den Behörden noch den Unternehmern, wie auch nicht bei den Landwirten, die mit in erster Linie in dieser Frage in Betracht kommen. Was genierte es diese Herrschäften, daß dadurch das ganze Jahr über Tausende von Menschen keinen freien Sonntag hatten. Sie selbst hatten das ganze Jahr über, auf Grund ihres guten Verdienstes, Zeit und Gelegenheit genug, den Sabbat nach ihrer Manier zu „heiligen“, an anderen Tagen als an dem „von Gott gewollten“.

Nun soll es anders werden. Landwirte und Viehhändler haben kein Interesse mehr an den Montagsmärkten. Lediglich die Fleischermeister sträuben sich gegen die Viehmärktverlegung.

Von jeher fiel es den Fleischern schwer, sich der wirtschaftlichen Situation entsprechend umzustellen. Dann jammern und klagen sie in der Bequemlichkeit über schlechte wirtschaftliche Verhältnisse, trotzdem die Nahrungsmittelindustrie und vor allen Dingen die Fleischereien wirklich gute Zeiten haben. Ihrer Schwierigkeit und der Bequemlichkeit wurde leider von den Behörden von jeher nur zu gerne Rechnung getragen. ~~Die Arbeiter sind standen, das war ihnen immer Nebensache.~~

In den Bezirken Frankfurt a. M. und Kassel wurde infolge eines Antrages der hessischen Landwirtschaftskommission an den Oberpräsidenten in Kassel wegen Verlegung des Kasseler Viehmärktes die Frage der Marktverlegung wieder ins Rollen gebracht. Der Oberpräsident rückte in einem Schreiben an den Regierungspräsidenten die Bitte, dem Antrag stattzugeben, unter anderem mit der Begründung:

„... Da auch alle im Viehhandel und im Fleischergewerbe tätigen Arbeitnehmer im Interesse der Verminderung der Sonntagsarbeit ein großes Interesse an dieser Frage haben, dürfte die Verlegung der Märkte auch von diesen Kreisen Unterstützung finden...“

An unserer Unterstützung in der Frage der Verlegung der Viehmärkte soll es nicht fehlen.

Der Oberpräsident Dr. Schwaner erfuhr die Regierungspräsidenten, da sie zur Einigung zunächst sind, „nach Anhörung der interessierten Wirtschaftsschichten... darüber zu befinden.“ Ferner meint er, „daß neben den Interessen der Landwirtschaft auch die der Arbeitnehmer, einschließlich des Eisenbahnpersonals eine Einrichtung der Sonntagsarbeit dringend erwünscht erscheinen läßt.“

Ob von den Regierungspräsidenten in Frankfurt und Kassel reale Vertreter gehört würden, ist uns nicht bekannt, wir nehmen aber bestimmt an, daß mein dies noch nicht geschehen ist, es bald nachgeholt wird. Die Marktverlegung liegt auch im allgemeinwirtschaftlichen Interesse. Es wäre überhaupt notwendig, daß die verschiedenen Märkte in ein und demselben Wirtschaftsbezirk, wie überhaupt in Deutschland, auf einen Tag verlegt würden. Das liegt im Interesse nicht nur der Landwirte, sondern auch im Interesse der Konsumenten.

Die Gegengründe der Fleischermeister sind sehr jedemheimig. So begründet die Kasseler Innung ihre Gemeinschaft:

„Durch die Verkürzung der Arbeitszeit und die vermehrte Zahl der Unterrichtsstunden in der Berufsschule für das Fleischergewerbe kann das Fleischergewerbe nicht seines Liniens in auf die Montagschlachtmärkte verzichten.“

Wir nützen so natürlich! Als ob die Kasseler Fleischermeister je des Arbeitszeitnotigek in Betracht gezogen hätten, wenn es „... darum handelt, den Gelehrten, Lehrlingen und dem Gesetz Rechnung zu tragen. In Kassel sind heute noch die Arbeitsverhältnisse trotz Arbeitsschutzgesetz vielfach recht vorzüglich. Man unterscheide doch solche dumme Begründungen. Die Hersteller sollen nicht so schwierig sein und dann gelingt das bisherige notwendige Umstellung in der Arbeitsteilung auf die Woche. Hier kann es keine Rücksicht geben. Wir fordern die Marktverlegung sowohl in Kassel wie in Frankfurt a. M. auf Dienstag!“

## Kongress der Sozialistischen Arbeiter-Internationale.

Am diesen Tagen erledigte in Brüssel der Kongress der Sozialisten aller Länder seine Arbeit. Auch hierbei wurde die Wirtschaft in den Bereich seiner Besprechungen gezogen. Wenn das ist heute schon allgemeinget, daß alles von den wirtschaftlichen Verhältnissen abhängt, so muß ein recht die primitiven Tugenden. Somit können sozialistische Zugungen nicht an den wirtschaftlichen Problemen vorbeigehen, zumal es gerade soziale sozialistische Organisationen in die Märkte in andere Sichten zu lenken. Das kann nicht nur auf entsprechender Weise allein geschehen, sondern der Politik muß es vorbehalten, den wirtschaft-

lichen Auswüchsen auf gesetzlichem Wege Schranken zu setzen. Sehr schwierig ist diese Aufgabe für Sozialisten innerhalb der kapitalistischen Gesellschaft, und darüber räuschte man sich auch nicht auf dem Brüsseler Kongress. Der Kongress forderte vor allen Dingen eine internationale Mitwirkung der organisierten Arbeiterschaft auf allen Gebieten, die die Wirtschaft betreffen. Die Beratungen der Wirtschaftskommission wurden in einer einstimmig angenommenen Entschließung festgelegt. Diese Entschließung legt die Aufgaben der Arbeiterklasse auf internationalem Gebiet fest. Wir lassen sie hier folgen:

1. Die Arbeiterklasse muß erstens danach streben, die Hindernisse der Entwicklung des internationalen Warenaustausches allmählich abzubauen. Sie muß zu diesem Zweck den Anschluß an die Tätigkeit der Wirtschaftskommission des Völkerbundes und die entwicklungsfähigen Ansätze der internationalen Konvention zur Beseitigung der Ein- und Ausfuhrverbote und den Abbau des Hochschuhzollsystems für die allgemeine Anwendung der Meistbegünstigung im Verkehr zwischen allen Ländern und die Politik der offenen Tür in allen Kolonialgebieten durchsetzen, die Wiedereingliederung der Sowjetunion in die Weltwirtschaft sowie den Ausbau friedlicher Wirtschaftsbeziehungen zu China anstreben.

2. Sie muß ferner die internationale Aneignung der Arbeitssbedingungen und die Entwicklung der internationalen Arbeiterschutzkonvention, insbesondere auch durch Erweiterung dieser Konvention auf die industriell rückständigen Gebiete, die den besonders schlechten Arbeitsbedingungen in den sozial fortgeschrittenen Gebieten eine schwere Konkurrenz bereiten, und die Förderung der Gewerkschaftsbewegung in diesen Gebieten durch wirtschaftlichen Schutz der Arbeitskraft der Kolonialvölker und der eingewanderten anstreben. Sie muß ihre Bemühungen

### Wo bleiben Deine jugendlichen Mitarbeiter?

Am 25. August ist der 34. Wochenbeitrag fällig!

um eine Verständigung der Gewerkschaften und der Arbeiterparteien über die Regelung der internationalen Wanderung fortsetzen.

3. Sie muß verlangen, daß dem Völkerbund ein internationales Wirtschaftsamt unter entscheidender Mitwirkung der organisierten Arbeiterschaft angegliedert wird. Dieses Amt soll die Überwachung der internationalen Kartelle und Truste ausüben und soll in den Fällen eingreifen, in denen Lieferproduktion und ungeheure Konkurrenz die Lage der Arbeiter gefährdet. Es soll weiter die internationale Regelung auf dem Gebiet der Verteilung der Rohstoffe und der Nahrungsmittel vorbereiten; es soll dabei ausgehen von der nationalen und internationalen geleglichen Verpflichtung zur Publizität der Geschäftsführung der Kartelle und Truste und soll das Recht zu Untersuchungen dieser Geschäftsführung erhalten. Es soll seine Funktionen schrittweise erweitern und damit die fünfjährige internationale Organisation der Weltwirtschaft vorbereiten.

Indem der Kongress der SWI den in ihr vereinigten sozialistischen und Arbeiterparteien diese nächsten Kampfziele setzt, fordert er die Proletarier aller Länder auf, sich zu vereinigen zum Kampfe mit dem Ziel: die Nationen an die Stelle der kapitalistischen Monopole, die Gemeinschaft der Nationen an die Stelle der kapitalistischen Weltkonzerns.

### Back-, Süß- und Teigwarenindustrie

#### Wiederbeginn der Tarifverhandlungen für die Süßwarenindustrie.

Zur Montag, dem 20. August, beginnen in Hannover die neuen Verhandlungen. Da es wieder zu einem Reichstagskonsens kommt, dass die Arbeitgeberkammer ihre Zustimmung geben kann, ist nach dem Ergebnis der Verhandlung in Heidelberg noch recht fraglich.

Im ersten Verhandlungsabschnitt hat die Süßwarenarbeiterseite zum Tarifabschluß Stellung genommen. Die Unternehmer fanden die Summung und den Willen der Arbeiterschaft. Es ist darum zu erwarten, daß die Verhandlungskommission des Tarif- und Tarifausschusses der Lüge entgegensteht und große Verhandlungsschwierigkeit erhalten hat.

#### Tobler-Konzern.

Unter dem Einfluß der hochzusätzlichen Handelspolitik errichteten größere Schweizer Schokoladenfirmen im Ausland eigene Niederlassungen. An dieser Beziehung ist nicht die weltberühmte Firma Nestlé and Anglo-Swiss Condensed Milk Co. am ehesten. Sie besitzt Filialen in einer großen Zahl von europäischen Städten, insbesondere in Nordamerika, Australien und Südafrika. Diesem Konzern gegenüber steht die Chocolat Tobler u. Co. große organi-

torische Unterschiede auf. Tobler hat nicht den Weg des Baues eigener Fabrikationsunternehmungen im Auslande zur Umgehung der Zollhinderstände beschritten, sondern vorwiegend Handelsfilialen in anderen Ländern gegründet. Dadurch wurde eine starke gleichmäßige Produktion der Zentraalfabrik gesichert, jedoch der Absatz blieb infolge der Zollverhältnisse auch weiterhin erschwert. Etwa die Hälfte der Produktion aus diesem Betrieb gelangt zur Ausfuhr. Unter dem Einfluß der herrschenden Zollverhältnisse betrug das Quantum der schweizerischen Schokoladenausfuhr 1927 erst etwa die Hälfte der Vortriebsausfuhr, nämlich 8,8 Mill. Kilo, gegen 16,82 Mill. Kilo im Jahre 1913. Gewiß wurde auch die Ausfuhr stark durch die Haftse aus dem Rohmaterialienmarkt beeinflusst. So betrug der Durchschnittspreis für Rohkakao gegenüber dem Jahre 1924 mit 112 Fr. auf 100 Kilo 186 Fr. im Jahre 1927.

Die Muttergesellschaft Chocolat Tobler Holding Co. A.-G. hatte das verslossene Jahr dividendenlos abgeschlossen. Bei konstantem Aktienkapital von 9,2 Mill. Fr. und einem Umlaufbetrag von 9,25 Mill. Fr. sind die Hypotheken und Akzesse zurückgegangen. Die Kreditoren haben sich dagegen vervierfacht. Die Beteiligung an anderen Gesellschaften und die Guthaben an Tochtergesellschaften sind ebenfalls bedeutend gestiegen. In den letzten Jahren wurden annähernd 4 Mill. Fr. zu Abschreibungen verwendet und im letzten Geschäftsjahr wiederum  $\frac{1}{2}$  Mill. Fr. mit der Absicht, die Bilanz zu sanieren. Ebenfalls mußte von diesen Konzernunternehmungen auch die Zentraalfabrik die A.-G. Chocolat Tobler in Bern dividendenlos abschließen. Die Fabrik in Locarno ist vor kurzem geschlossen worden. Die französische Fabrikationsgesellschaft in Bordeaux hat dagegen ihre Dividende von 6 auf 8 Proz. erhöht. Die englische Handelsgesellschaft in Liverpool mußte infolge des allgemeinen Preistrücksanges die Dividende auf 6 Proz. herabsetzen, obwohl sich die Umsätze gegenwärtig in stark aufsteigender Linie bewegen. Von der amerikanischen Handelsgesellschaft in Boston, deren Einrichtung etwa 1,5 Mill. Fr. verschlungen hatte, gibt die Leitung bekannt, daß immer noch zu wenig Kapital vorhanden sei, um im notwendigen Ausmaße Propaganda für die Tobler-Produkte in den U. S. A. zu machen.

Eine Erweiterung des Tobler-Konzerns bedeutet nunmehr die Verbindung mit der von dem Großindustriellen Guadino beherrschten italienischen Fabrikations- und Holdingsgesellschaft Unica in Turin mit 300 Mill. lire Aktienkapital. Er kontrolliert fast die gesamte italienische Schokoladen- und Biskuitindustrie u. a. auch die Talmone A.-G., deren Wechselschulden nun rasch an Tobler getilgt werden sollen. Die Unica wiederum besitzt die Aktienmehrheit von Tobler.

Seit Jahren ist Tobler auch an der Poligraphischen Gesellschaft in Bern und später bei der A.-G. für Graphische Industrie in Bern beteiligt. Diese Anhänger waren jedoch für das Gesamtunternehmen in den letzten Jahren eine Belastung. Wir werden sicher in der nächsten Zeit hören, daß sich im Tobler-Konzern große Umwälzungen vollziehen werden. Die zweitelloso schwierigen Verhältnisse in der schweizerischen Schokoladenindustrie, wie auch in verschiedenen Ländern durch die enormen Zollbelastungen auf die hauptsächlichsten Rohstoffe, verhindern nicht nur die Rationalisierung der Produktion und die Standardisierung der Erzeugnisse, sondern drängen immer stärker zur Konzentrationsbewegung, die selbstverständlich vor politischen Grenzen nicht halt macht. Dafür liegen ja bereits viele Beweise vor, auch aus deutsichen Konzerngründungen, die ebenfalls Beteiligte im Auslande unterhalten. Ob sich eine Fusion zwischen Tobler und Nestlé vollziehen wird, kann heute noch nicht bestimmt ersehen werden. Sicher aber drängt die ganze Entwicklung in der Schweizer Schokoladenindustrie auf Fusionen hin und vielleicht wird diese Entwicklung sich in aller nächster Zeit praktisch auswirken.

### Bäckereigewerbe

#### Verbot der Sonntagsarbeit in alten Zeiten.

Die „Bäcker- und Konditoren-Tageszeitung“ veröffentlicht eine interessante Verordnung vom Jahre 1850 über das Verbot der Sonntagsarbeit. Die Bäckerei in Harzgerode, Kreis Ballenstedt, reichte am 21. November 1850 an das herzogliche Kreisamt zu Gernrode nachstehendes Gesuch ein:

„Herzoglichem Kreisamt erlaube ich mir, angeholt einen Brieffall mitzuteilen, wonach die hiesigen Bäckermeister sich verpflichtet haben, das Brot- und Kuchenbacken an Sonntagen einzustellen, und dabei wünschen, das Kuchenbacken an Sonntagen, sobald ein Festtag unmittelbar daraus folgt, fortsetzen zu dürfen. — Da die Verschaffung von Arbeiten an Sonn- und Festtagen ohnehin gesetzlich verboten ist, so hat der gehorsame Unterzeichnate es für seine Pflicht gehalten, dem Herzoglichen Kreisamt hieron Anzeige zu machen und um geneigte Verfügung zu bitten.“

Darauf verfügte das Herzogliche Kreisamt:

„Auf die Eingabe vom 21. November d. J. wird hiermit verfügt, daß herzogliches Kreisamt nicht ermächtigt ist, an den bestehenden Gesetzen über die Zeiten der Sonn- und Festtage etwas zu ändern, das Kuchenbacken jedoch während des Sonntags vor jedem Festtag bis 8 Uhr vormittags und von 3 Uhr nachmittags an nachgelassen sein soll.“

Gernrode, 25. November 1850.“

Die Befreiung der Sonntagsarbeit ist nach diesen unzähligen Darstellungen schon viele Jahrzehnte durch-

führt, wenn auch nicht allgemein, so aber haben schon in früheren Zeiten die Bäckermeister verstanden, sich nicht zu Sklaven der siebentägigen Arbeitswoche herabdrücken zu lassen. Wir wollten, auch heute noch bestünde dieser Körperschaft und die Unternehmer würden geschlossen alles veranlassen, um der Durchbrechung der Sonntagsruhe wirksam entgegenzutreten. Statt dessen aber sinden wir, wie wir bereits mitteilten, daß sich erneut die Geldsackvertreter im Reichstag bemühen, die Beschäftigten im Bäcker- und Konditorgewerbe wieder in das Joch der siebentägigen Arbeitswoche zu pferchen.

Möge auch diese geschichtliche Darstellung für unsere Kollegen die Aufführung auslösen, daß sie alles einsetzen werden zur Bereitstellung der Sonntagsarbeit.

### Prämien.

Der Brotschaffant Friedrich Albrecht, Landshut, gehört zu den vielen seiner Kollegen, die das Verbot der Nacharbeit mit Füßen treten. Er mußte deshalb im Laufe der letzten zwei Monate dreimal zur Anzeige gebracht werden. Albrecht erhielt für die drittmalige Verfehlung einen Strafbefehl von 20 M. zudiskutiert, gegen den er, wahrscheinlich, weil er vom Staatsanwalt auf eine Belohnung hoffte, Einspruch erhob. Der Einspruch wurde verworfen. Eine Reihe anderer Bäckermeister, die wiederholte Anzeige gebracht wurden, erhielten wegen der gleichen Vergehen Anreizstrafen von 10 M. zugestellt.

Und da sage noch jemand, daß die Staatsanwaltschaft in Landshut neben der Polizeibehörde nicht bemüht wäre, die Arbeitskraft der Gehilfen und Lehrlinge zu schützen, wozu das zuständige Ministerium wiederholt Anweisung ergeben ließ. Wie lange wird es noch dauern, und die Bäckermeister werden anstatt Strafen Prämien erhalten.

### Ein Hartnäckiger.

Wegen dauernden Verstoßes gegen die Arbeitszeit in Bäckereien und Konditoreien sowie wegen schwerer Verfehlungen gegen die gesundheitspolizeilichen Vorschriften mußte der Bäckermeister Krempel in Straubing zur Anzeige gebracht werden. Während im letzteren Falle das Verfahren wegen angeblicher Versäumung nicht mehr aufgenommen werden konnte, erhielt Krempel wegen der langen Arbeitszeit, die oftmals für Lehrlinge von früh 5 Uhr bis abends 7 und 8 Uhr dauerte, einen Strafbefehl von 100 M. zugestellt, gegen den er Einspruch erhob. Der Einspruch hatte keinen Erfolg, denn es wurde in der Verhandlung durch drei Zeugen, von denen der eine als Gehilfe und die anderen zwei als Lehrlinge beschäftigt waren, bestätigt, daß die Arbeitszeit weit über die zulässige Grenze überschritten wurde und zwar schon seit Jahren. Der Angeklagte Krempel und seine Cheftau haben es vorgezogen, der Verhandlung nicht beizuwohnen. Ob mit der Aufbürdung dieser Strafe Krempel zur besseren Einsicht gelangen wird, muß bezweifelt werden, denn wie bereits neuerdings berichtet werden kann, hat Krempel seinen früheren Gehilfen, der einen Lohn von 14 M. hatte, entlassen und sich nunmehr an Stelle dessen einen anderen eingestellt, hemt er den horrenden Lohn von 7 M. in der Woche bezahlt. Praktisch genommen liegen also die Dinge so, daß wiederum der Gehilfe die Strafe bezahlen muß. Folglich wäre es in solchen Fällen wohl angebracht, wenn das Gericht an Stelle einer Geldstrafe auf Gefängnisstrafe erkennen würde.

Die freiorganisierte Arbeiterschaft von Straubing hat allen Ablauf, sich um das Verhalten dieses Gesetzesverächters etwas mehr als bisher zu kümmern, denn die Einhaltung der gesetzlichen Arbeitszeit, angständige Behandlung der Lehrlinge und Gehilfen sowie Bezahlung des Tariflohnes waren für Krempel bisher unbekannte Dinge.

### Immer wieder Uebertretungen.

Der Mannheimer Bäckermeister Karl Moser kann sich absolut nicht den Bestimmungen der Bäckereiverordnung unterordnen. Mehrmals ist er wegen Ueberschreitung der Arbeitszeit bestraft worden. Auch jetzt erhielt er wieder ein Strafmandat, das er unter keinen Umständen anerkennen wollte, sondern mit Entrüstung verlangte er vor Gericht seine Freisprechung. Ein als Zeuge vernommener junger Gehilfe mußte jedoch der Wahrheit die Ehre geben und bestätigen, daß regelmäßig  $\frac{1}{2}$  Stunde vor Beginn des gesetzlich zugelassenen Anfangs gearbeitet wurde. An Freitagen und Sonnabenden mußte sogar bis 14 Stunden gearbeitet werden. Darauf gab es keine Rettung mehr für den renitenten Unternehmer, und der Richter hatte keine Veranlassung, an der Strafe in Höhe von 70 M. etwas zu ändern.

## Böttcherrei, Weinhandel

### Die Macht der gewerkschaftlichen Konzentration.

Die „Deutsche Wein-Zeitung“ veröffentlicht in Nr. 59 eine Arbeit, die sich mit dem Zusammenfluß unserer Einheitsorganisation beschäftigt. Sie verweist dabei darauf, daß sicher durch die neue große Gewerkschaft eine erhöhte Stützkraft zur Vertretung der Interessen von der Arbeiterschaft erwartet wird. Und tatsächlich sind bereits in verschiedenen Gegenden und für verschiedene beteiligte Branchen, darunter auch für den Weinhandel und das Spirituosengeschäft neue Forderungen bezüglich der Löhne und Verhärzung der Manteltarifbestimmungen erhoben worden.

Wir nehmen gern von dieser Anerkennung Notiz. Wenn aber die „Deutsche Wein-Zeitung“ der Meinung ist, daß die

Löhne des Kellerpersonals schon sehr verhältnismäßig hoch sind und daß auch die sonstigen Arbeitsbedingungen für die Arbeiterschaft in den Weinkellereien und Spirituosengeschäften verhältnismäßig doch recht günstig sind, so darf sich die Arbeiter im allgemeinen kaum beklagen können", so sind wir verpflichtet, dieser Ansicht entgegenzutreten; denn das Unternehmerblatt bestätigt im Nachfolgenden selbst: „Vielfach herrschen auch noch von alters her patriarchalische Verhältnisse, zumal namentlich die gerierten Küfer häufig Vertrauensstellungen einnehmen.“

Gerade deshalb wendet unsere Organisation alle Macht an, um die patriarchalischen Zustände auch in diesen Berufszweigen zu beseitigen, und wir werden den Kampf in schärfster Weise führen zur Errreichung tariflich geregelter Lohn- und Arbeitsbedingungen. Sollte das Unternehmertum in dieser Industrie dennoch auf dem Standpunkt verharren, daß es gegen die Durchführung von Tarifverträgen sich zur Wehr setzen muß, so haben wir nichts dagegen und werden mit allen gesetzlich uns zur Verfügung stehenden Mitteln versuchen, unsere Rechte durchzusetzen. Unsere Kollegenschaft möge sich daher nicht täuschen, daß schon allein durch den Zusammenschluß zu unserer großen Organisation die Arbeits- und Lohnverhältnisse geändert und verbessert werden können. Unsere gewerkschaftliche Konzentration wird bestimmt die Zusammenfassung des Unternehmertums in große Verbände auslösen, und wir werden der geschlossenen Unternehmerfront nur wirksam durch die Einigkeit der Belegschaften in allen Betrieben entgegentreten können.

### Kampf mit untauglichen Mitteln.

In seiner Nr. 30 beschäftigt sich „Der Böttchermeister unter der Überschrift „Die Tragödie des Mittelstandes“ mit dem Selbstmord des Berliner Böttchermeisters Smigotski. Wir bedauern, daß eine Zeitschrift, von der man bis jetzt annahm, daß sie nur die wirtschaftlichen Interessen der Böttchermeister vertritt, diesen traurigen Fall dazu benutzt, wenn auch indirekt, den Staat und seine Einrichtungen als für den Fall verantwortlich hinzustellen. „Der Böttchermeister“ schreibt: „Die Belastung des Handwerks mit Steuern aller Art ist heute so hoch geworden, daß in seinen Kreisen allgemein die Ansicht austraucht, daß es so unter keinen Umständen weiter gehen könne. Die Freude an der Arbeit wird überall da genommen, wo man einsehen muß, daß man letzten Endes nur allein für das Finanzamt arbeitet. Immer mehr von der Substanz des Betriebes wird geopfert — und so kommt es oft, daß der Meister neben der Arbeitslust die Freude am Leben verliert und einen kurzen Augenblick die Verantwortung für Weib und Kind vergißt, um seinem Leben ein Ende zu machen.“ Dann wird weiter angeführt, daß die zahllosen Abgaben, die teure Miete, ihn aus dem gutgehenden Laden trieb usw. Nun wollen wir garnicht behaupten, die heutige Steuerlast und sonstigen Abgaben seien für manchen Geschäftsmann leicht zu tragen. Wer aber behauptet, daß sie Menschen zum Selbstmord treiben, hat entweder keine Ahnung von der heutigen Steuergesetzgebung oder stellt Behauptungen wider besseres Wissen auf, nur um den heutigen Staat und seine Einrichtungen, die ihm durch die Verhältnisse aufgezwungen werden, als Schuldigen hinstellen zu können.

Gerade die Kleinmeister, der Mittelstand, sollen den Mund nicht zu voll nehmen über die „hohen“ Steuern. Wie sieht es in Wirklichkeit aus? Bis zu 1500 M. Roheinkommen ist steuerfrei. Ein Meister, der ein Grundstück von 10 000 M. an Wert, 3000 M. Einkommen und einen Jahresumsatz von 10 000 M. hat, bezahlt bei normalen Steuerverhältnissen in einer Stadt an Einkommen, Umlauf-, Gewerbe-, staatliche Grund- und Vermögens-, und Hauszinssteuer einschließlich der gemeindlichen Zuschläge eine jährliche Steuer von höchstens 600 M. Rechnen wir bei einem Arbeiter den Abzug für Steuern usw. und die jährliche Miete zusammen, kommen ganz andere Summen heraus.

Aber das hier Angeführte kam für den so traurig aus dem Leben Geschiedenen gar nicht in Frage. S. hatte weder ein steuerpflichtiges Einkommen noch Besitz usw., und deshalb konnte ihn auch zu hohe steuerliche Belastung nicht in den Tod treiben.

Bon den „hohen“ Mieten möge man vorerst noch schweigen, da gerade die Herren im Handwerk schon lange genug nach Aufhebung der Zwangswirtschaft schrien, also dann selbst nicht ganz unchuldig an der jetzigen Höhe der Mieten sind.

Hinzu kommt noch, daß S. nicht nur Böttchermeister war — wovon er auch nach unserer Meinung nicht leben konnte — sondern auch noch den Posten eines Wächters mit versah. Wo nach Ansicht vieler Meister sich als „Schwarzarbeiter“ nach irgend einer Richtung hin befäigte. Es ist also wirklich ein gewagtes Stück, aus einer solch tieftraurigen Tragödie Kapital gegen staatliche Einrichtungen schlagen zu wollen.

Das ganze hat fast den Anschein, und der Vorwurf gegen die neue Regierung Müller wegen einseitiger Steuersenkung bestärkt uns darin, daß der Tod eines ungücklichen Menschen als willkommene Gelegenheit benutzt wurde, um den Staat, seine Regierung und Einrichtungen für solche Dinge verantwortlich machen zu können, oder besser gesagt, gegen sie zu heben.

Wir haben heute hunderttausende von Erwerbslosen, die durch Schuld unserer kapitalistischen Wirtschaftsordnung oder auch als Rache, weil sie sich gegen die Herrschaft Einzelner aufzubauen, die sich in ähnlichem, wenn nicht in einer schlimmeren Lage befinden, wie dieser Meister. Sie werden nicht selten als Faulenzer bezeichnet und bei einem Selbstmord hat man kaum Drückergriffe für sie übrig, obwohl sie Opfer eines Systems sind.

## Fleischer und Berufsgen.

### Berichtigung.

In dem Artikel „Bieh- und Schweineeinfuhr — Schweineausfuhr“ hat sich ein sinnentstellender Fehler eingeschlichen. Es soll nicht heißen: Seit dem 1. April wurden auf diese Einfuhscheine eingeführt, sondern es muß heißen: ausgeführt.

### Wieder ein Risiko ins „gute Einvernehmen“.

Das „gute Einvernehmen“, von dem die Fleischermeister den Gesellen und Verkäuferinnen immer so viel erzählen, hat von jeher den Zweck gehabt, das Portemonnaie der lieben Meister auf Kosten ihres Personals zu schonen. Von diesem Interesse ausgehend, beschäftigen sie sich seit einigen Jahren auf allen ihren Tagungen damit, Wege zu finden, um dem § 63 des Handelsgesetzbuchs, der ein Schutzgesetz ist für die Verkäuferinnen, das Genick umzudrehen. Gesungen ist's ihnen bisher nicht. Schon im vorigen Jahre erhielten wir in Breslau ein Urteil, das sagt, daß Verkäuferinnen keine Gewerbegehilfinnen sind, sondern Handelsgehilfinnen. Ein ähnliches Urteil wurde jetzt auch durch das Arbeitsgericht in Dresden gefällt.

Ein Dresdener Fleischermeister beschäftigte eine Verkäuferin, die neben der Bedienung der Kundenschaft auch mit Arbeiten, wie Reinigen der Verkaufsräume, beschäftigt wurde. Die Verkäuferin erhob, nachdem sie erkrankte, Ansprüche auf Grund des § 63 des Handelsgesetzbuchs und verlangte für die ersten 6 Wochen ihrer Krankheit das Gehalt. Der niedrige Meister verweigerte es von dem Gesichtspunkte des „guten Einvernehmens“ aus mit der Begründung, daß die Tätigkeit der jungen Mädchen in Fleischereibetrieben nicht ausschließlich darin bestehé, die Kundenschaft zu bedienen, sondern daß sie auch zu anderen Arbeiten herangezogen würden, wie Reinigungsarbeiten u. a. Danach könnte sie nicht als Angestellte gelten. Das Arbeitsgericht aber stellte sich auf den Standpunkt der Klägerin und sprach ihr die eingeflagte Forderung zu. Es führte zur Begründung aus, daß die überwiegende Tätigkeit der Klägerin darin bestanden habe, Waren zu verkaufen und die Kundenschaft zu bedienen, sie sei daher als laufmännische Angestellte und nicht als gewerbliche Arbeiterin anzusehen.

Auch dieses Urteil sollten sich die Verkäuferinnen alle zur Notiz nehmen und vorkommenden Falles daran handeln. Verlangen sie restlos ihre Rechte, werden sie bald die Erfahrung machen, daß das Gesabber vom „guten Einvernehmen“ aufhort, denn die Fleischermeister haben kein Interesse mehr daran, wenn es ihrem Portemonnaie nichts einbringt.

### Ein Schurkenstreich der Hirsch-Düncker in Baden-Baden.

Am 18. Mai 1928 haben wir mit der Südwestdeutschen Fleischwarenindustrie und der Bezirksfleischer-Varnung in Baden-Baden einen Tarifvertrag abgeschlossen, der bis zum 31. März 1930 Geltung hat. Die Innung, die nicht willens ist, für die richtige Durchführung dieses Vertrages Sorge zu tragen, fühlte das Bedürfnis, mit dem Fleischergesellenbund noch einen Tarifvertrag abzuschließen und hat nun das Reichsarbeitsministerium mobil gemacht, um diesen zweiten Vertrag für allgemeinverbindlich erklären zu lassen. Damit werden die Herrschaften wohl kaum Glück haben. Wenn der Bund das Bedürfnis hat, als Tarifkontrahent aufzutreten, so kann er unserem Tarif beitreten. Der Bund hat aber auch die Aufgabe, die Wünsche der Meister zu erfüllen und so hat er den neuen Tarifvertrag abgeschlossen, der für die Kollegen bedeutende Verschlechterungen bringen würde, wenn ein solcher Tarifunfall zur Geltung käme und zwar:

1. Die ausfallende Zeit für gesetzliche Wochenfeiertage soll nachgearbeitet werden, ohne Vergütung für Überstunden.
2. Für Nachtarbeit nach 8 Uhr abends wird kein höherer Zuschlag bezahlt.
3. Die Vergütung nach § 616 BGB. wird von 14 Tagen auf 3 Tage herabgesetzt.
4. Der Urlaub wird von 6 Tagen im ersten Jahr auf 3 Tage reduziert.
5. Der Vertrag soll nur bis 31. Dezember 1928 gelten.

So wird mit den Interessen der Meßergesellen Schindler getrieben von einer Organisation, die sich das Männchen einer Gewerkschaft umhängt, um den Wünschen der Unternehmer desto besser Folge leisten zu können. Wir werden aber dafür sorgen, daß alle diese hinterhältigen Machinationen der Hirsch-Düncker den Kollegen vor Augen geführt werden. Hoffentlich erkennen sie dann, wohin sie gehören.

### Frau Meisterin.

Unsern Lehrlingen und Gesellen wird die Frau Meisterin immer als eine besondere Idealgestalt hingestellt. Folgt man den Darstellungen der Fleischermeisterpresse, so verfügt die Fleischermeisterin die tüchtigste und jüngste Frau unter allen deutschen Frauen. In der Metzgerei Sieke, Hagen, Nordstraße, hat die Frau „Meisterin“ auch die Hosen an. Sie kommandiert dort in recht schneidiger Weise das Personal. Lehrlinge und Mädchen werden vom Frühstückstück fortgejagt, wenn dieses einzige Minuten zu lange dauert. Den Gesellen wird Frühstück und Kaffee in den Arbeitsraum gebracht, damit sie nur ja keine Möglichkeit

keit haben, ihr Frühstück zu lange auszudehnen. Die Bevölkerung ist ganz auf die „schlanke Linie“ eingestellt. Eine Schale Brot und ein kleiner Wurstspieß tragen hier die Bezeichnung Frühstück. Gesellen, die sich dagegen wehren, sind bei der Frau Meisterin Bischwistern und Kommunisten. In liebenswürdiger Weise erklärt sie, „alle Kommunisten müssen aufgehängt werden.“ Ausgang und Hausschlüssel für Dienstmädchen gibt es überhaupt nicht. Die Frau Meisterin sagt dann, „hier herrscht Ordnung.“ Dass die Lehrkräfte von morgens 6 Uhr bis abends 7 oder 8 Uhr beschäftigt sind und dass zu ihrer Ausbildung das Schrubben des Loden, des Korridors und Bürgersteigs gehört, ist für die Frau Meisterin eine Selbstverständlichkeit. Der Obermeister im Hagen, der bei den Freisprechungen der Lehrlinge immer recht schone Reden hält, würde gut daran tun, sich diesen Musterbetrieb einmal anzuschauen.

## Getränke-Industrie

### Allgemeinverbindlich erklärter Tarifvertrag.

Die durch einen Schiedsspruch der bayerischen Schlichtungsstelle geschaffenen Lohnvereinbarungen vom 25. Mai 1928 wurden vom Reichsarbeitsminister durch Entscheidung vom 2. August 1928 mit Wirkung vom 25. Mai 1928 für allgemeinverbindlich erklärt.

Der Geltungsbereich erstreckt sich auf alle Arbeiter der Brauereien im Freistaat Bayern rechtes des Rheines.

Durch die Allgemeinverbindlichkeitsklärung sind auch die Brauereien an die neuen Lohnsätze gebunden, die nicht dem betriebspezifischen Unternehmerverband angehören.

### Verschärfte Alkoholgesetzgebung in Finnland.

Finnland ist bekanntlich das einzige Land in Europa, das den Genuss alkoholischer Getränke durch Gesetz verbieten hat. Lediglich den Ärzten wurde gestattet, Alkohol zu verordnen. Wie dieses Verordnungsrecht ausgenutzt wird, ist ausführlich auf Seite 128 im Jahrbuch des Verbandes der Lebensmittel- und Getränkearbeiter dargestellt. Nunmehr ist auch diese Quelle verschüttet worden. Wir entnehmen der „Industrie- und Handelszeitung“:

Durch Gesetz vom 4. Mai 1928, betreffend Änderung verschiedener Bestimmungen des Alkoholverbotsgeches, bestimmten Ärzte, die früher befugt waren, Rezepte auf Alkohol und alkoholische Getränke zu medizinischen Zwecken in unbegrenzter Menge auszustellen, nunmehr nur noch 400 Rezepte jährlich geliefert und dürfen auf jedes Rezept nicht mehr als 800 Gramm ungefähr 5-prozentigen Alkohols verordnen. Dies entspricht einer ganzen Flasche Whisky bzw. zwei Flaschen Rum oder drei Flaschen leichteren Weines.

Zu dieser gesetzlichen Maßnahme sah sich die finnische Regierung veranlasst, weil die Ärzte in freigemeldem Maße Alkoholrezepte ausstellen. Von sämtlichen Ärzten haben nur etwa 25, und von allen Tierärzten nur zwei von ihrem Berufe keinen Gebrauch gemacht.

### Gute Geschäfte.

Die Brauereien können sich wegen schlechten Geschäftsanges nicht beschweren. Der Prophlet des Schultheiss-Konzerns sagt anlässlich der Einführung der jungen Aktien an der Berliner Börse: Der Absatz ist infolge des Oktoberstreiks und durch das schlechte Wetter der folgenden Monate zurückgegangen, jedoch in den letzten Wochen sei er wieder bedeckt und gesiegt. Rechnet man die im letzten Jahre neu erworbenen tschechischen Brauereien nicht ein, wird der Jahresumsatz des Schultheiss-Konzerns trotzdem weit über den Ergebnissen des Vorjahres liegen. Der Bierausstoß in den letzten drei Jahren betrug 2,59 bis 2,73 und 2,52 Millionen Hektoliter. Trotz der Erhöhung des Kapitalstocks wird wieder mit einer 15 proz. Dividende gerechnet. — Da man bei diesem guten Geschäft auch bereit ist, die Löhne zu erhöhen?

## Mühlenindustrie

### Zehn Jahre Nachkriegszeit.

Wenn unmittelbar nach der Neutralisierung im Jahre 1918 eine starke Zuwanderung zu den gewerkschaftlichen Organisationen einsetzte, so waren es hauptsächlich die Folgerückwirkungen des Krieges. Viele Gewerken waren während der vier Jahre Weltkrieg aufgezwungenen Erfahrungen hierdurch am besten Lust machen zu können.

Die Unternehmen fanden sich mit den gegebenen Verhältnissen ein. Niemand kommt Beschwerden gemacht zu haben, dass den Unternehmungen der gewerkschaftlichen Organisationen Einfluss eingeschlagen wurde. Kontrollen werden in Betrieben bereitgestellt, in denen die Gewerkschaften keine derartigen Besitzungen als Betriebsleiter einfließen. Unter einem, die sonst den Arbeitern zu zweiten Bogen aussetzen, führen nur bewegten Gewerken auf die Befestigung mit diesen zu verzweigen. Alle Gewerke zwischen Arbeit und Freizeit waren wie auf einer Schilder „unabhängig“. So war in dem entsprechenden Bereich keine Anstrengung, für Betriebsleitung keine Lust eingerichtet, ohne Gefahr der fortwährenden Gewerkschaft.

Mehrere Jahre über diese verstaubte „Kunstschmiede“ kam kein Mensch mehr vorbei. Seit Jahren gehen diese „Mühlenindustri“en, ihre Mühlen und deren gewerkschaftliche Organisationen mit den jüngsten

Mitteln zu bekämpfen. Der Ansturm auf das Koalitionsrecht setzte wieder wie in der Vorkriegszeit ein. Durch erpreßte Unterschriften wurde der Austritt aus den Organisationen erzwungen.

Wenn diese unerfreulichen Begleitumstände zwar nicht überall, hauptsächlich nicht in den Städten, in Erscheinung treten, so aber um so mehr auf dem flachen Lande, in Betrieben, in denen das sogenannte „patriarchalische“ Verhältnis existierte, die Arbeiter zur Familiengemeinschaft gehören und Hörige der Unternehmer sind. In diesen Gewerben geht das Bestreben der Unternehmer dahin, die Aufwärtsentwicklung aufzuhalten. Dazu gehören auch die Mühlenbetriebe. Bei den denkbar niedrigsten Wochenlöhnen werden Verhältnisse gezwungen, kost bei dem Unternehmer einmal anzuschauen.

Sieht der Arbeiter das Unholde ein und verlangt Ausbezahlung der Kost in barem Geld, so wird ihm seitens des Betriebsinhabers erklärt: „Wer in es dir nicht passt, kannst du gehn.“

Erfährt sich der Arbeiter durch die gemachten Erfahrungen und in seinen Enttäuschungen bereichert, Zuflucht bei der gewerkschaftlichen Organisation zu suchen, so geraten diese Ausbeiter in eine Elfskate, die dem Unmöglichsten eines wildgewordenen Streites gegen ein rotes Tuch gleich und erklären dem betreffenden Arbeiter: „Wenn Sie in den Verband einzutreten, dann aber raus aus meinem Betrieb.“ So wird dem Arbeiter der ihm gesetzlich zustehende Tariflohn geraubt. Man könnte es diesen Unternehmern mit ihren Arbeitern schließlich selbst überlassen, wenn die Arbeiterschaft dieser Berufsgruppen im allgemeinen hierdurch nicht in Mitleidenschaft gezogen wären.

Diese beschämenden Vorkommnisse sind part im Mühlen gewerbe eingetragen. Vor allen Dingen versucht hier das Unternehmertum die Arbeitszeit auf 12 Stunden zu verlängern. Derartigen Bestrebungen sind Schranken aufgelegt, das wissen auch die Unternehmer im Müller gewerbe. Daher gehen sie dazu über, gelbe Arbeitervereine zu gründen. Vor längerer Zeit wurde im Freistaat Hessen der „Hessische Müllerinnungsvorstand“ mit dem Sitz in Überstadt, ins Leben gerufen, der sich zu seinem Geschäftsführer den „Demokraten“ Dächer II erkoren hat.

Dieser Herr erblickt als seine Hauptaufgabe die „Zäsurdämmung“ der roten Flut und versucht allerorts gelbe Müllergefechtevereine mit „nationaler“ Einstellung zu gründen.

Der Endzweck dieses Vorgehens ist, mit diesen Gedulden Tarifverträge abzuschließen, um vorläufige Verhältnisse beizubehalten, eventuell wieder einzuführen zu können. Die Mühlenbesitzer fordern die Arbeiter auf, die Versammlungen zu besuchen und Dächer II soll die Gewerken zum Mitglied schaffen.

Alles im Jahre 1928. Zehn Jahre nach Beendigung des erschütternden Weltkrieges, des Krieges 1914—1918, wo der Arbeiter gut genug war, keine Haut für das Unternehmertum zu opfern, zu irren und 10 Jahre nach der Demokratischen Revolution.

Arbeiter! Wer kann mir jetzt ermahnen um das Sach die der Knechtung von dir abzuschaffen? Wenn findest du den Weg zu einer gewerkschaftlichen Organisation? Die Antwort kann kommen:

Nicht morgen, sondern heute! — S. D.

## Sozialpolitik

Stand der Arbeitslosigkeit. In der Arbeitslosenversicherung ist die Zahl der Hauptunterstützungsempfänger in der Zeit vom 15. bis 31. Juli 1928 von rund 579 800 auf 564 000, d. i. um 15 800 oder 2,7 Proz. zurückgegangen. Bei den männlichen Arbeitslosen betrug die Abnahme rund 10 000 oder 2,1 Proz., bei den weiblichen 5 800 oder 3,3 Proz., in der Krisenunterstützung hat sich im Berichtszeitraum die Zahl der Hauptunterstützungsempfänger von 59 600 auf 52 200 vermindert. Das ist ein Verluste um rund 6 700 oder 7,5 Proz. Der Rückgang ist bei den Männern etwas stärker als bei den Frauen (7,7 Proz. bei den Männern gegenüber 6,6 Proz. bei den Frauen).

Der beobachtete Rückgang der „Institutionale Rundschau“ der Arbeit“ erreichte, dass in Europa ungefähr 19 Millionen Arbeiter oder rund 10 Proz. der Gesamtzahl aller europäischen Arbeiter einen kürzlich bezahlten Urlaub auf Grundtarifverträgen oder gesetzlicher Bestimmungen erhalten. Von diesen 19 Millionen Arbeitern entfallen 8 149 700 auf Deutschland, 1 560 000 auf England, 217 220 auf Spanien, 119 300 auf Norwegen, 161 060 auf die Niederlande, 50 600 auf Dänemark, 23 165 auf Frankreich und 14 200 auf Rumänien. Prozentual beträgt es 82,7 Proz. der deutschen Arbeiter gesetzlichen oder tarifvertraglichen Urlaub, 12 Proz. der englischen, 31,5 Proz. der rumänischen, 7,2 Proz. der niederländischen und 6,5 Proz. der spanischen.

Rechtsgegenzug der Gewerkschaftsverfassung. Am 21. August trat die Verordnung über die Rechtsgegenzug der Gewerkschaftsverfassung in Kraft. Der Art. 1 des Gesetzes, die zur Arbeitsmarktreform zugeschafft sind, war bisher nur weitestgehend bestreikt auf die Betriebsleiter bestimmter Berufsgruppen (Gremiere), Fleisch- und Wollwarenindustrie, Leder-, Holz- und Gefäßindustrie, Bergbauindustrie. Zu diesen Berufsgruppen ziehen nunmehr nach der Rechtsgegenzug die gesetzliche Bürgschaftserklärung der Betriebe und Gütekennzeichnungen hinzu. Die Bürgschaft der Betriebe ist

der Landesarbeitsämter, die Krisenunterstützung weiteren Berufsgruppen zukommen zu lassen, wird erweitert. Wichtig ist besonders, dass die Landesarbeitsamtsvorsitzenden auch Angehörige des Spinnstoffgewerbes zur Krisenunterstützung zulassen können, soweit ein Bedürfnis dazu besteht. Die Vorsitzenden der Landesarbeitsämter dürfen ihrer die Krisenunterstützung auf weitere Berufsgruppen für Gemeinden mit nicht mehr als 25 000 Einwohnern ausdehnen, in denen infolge außergewöhnlicher Ereignisse oder Umstände ein lang anhaltender schwerer Notstand auf dem Arbeitsmarkt besteht. Für größere Gemeinden behält sich der Reichsarbeitsminister vor, entsprechende Maßnahmen selbst zu treffen. — Die Höchstbezugsdauer der Krisenunterstützung wird für Arbeitslose, die das 10. Lebensjahr überschritten haben, nunmehr auf 52 Wochen verlängert. Für die Arbeitslosen unter 10 Jahren ist die Verlängerung der Unterstützungsdauer von 26 auf 39 Wochen vom Kabinett grundsätzlich beschlossen worden.

## Gewerkschaftl. Rundschau

### Ein Kampfjubiläum.

Vor 25 Jahren in der ersten Augustwoche zwang ein brutales Unternehmertum den Crimmitzauer Textilarbeitern einen schweren Kampf auf, der die Arbeiterschaft in Deutschland und weit über die Grenzen hinaus in Bewegung brachte. Die Auspeppung war von langer Hand vorbereitet. Das gesamte Unternehmertum stand hinter den Textilindustriellen. Arbeitszeiten bis zu 16 Stunden täglich hat es noch in der Textilindustrie gegeben. Die Arbeiterschaft forderte die tägliche 10-stündige Arbeitszeit. Die Gewerkschaften, in einer starken Aufwärtsbewegung begriffen, machten den Unternehmern viel Kopfschmerz und sie waren am meisten darüber erbost, dass die Arbeiterschaft sich einmaßte, unabhängig vom „guten Willen“ der Unternehmer den verkürzten Arbeitstag zu fordern. Sehen die Textilarbeiter den Feiertag durch, dann ist für die übrige Arbeiterschaft die Bahn frei. Das durfte nicht sein. Auf Seiten der Unternehmer stand der ganze behördliche Apparat. Am Vorabend der Auspeppung wurden Versammlungen der Streikenden verboten, selbst der Belagerungsstand, die Waffe, mit der auch Eis kämpfen können, wurde verhängt. Nichts vermochte ihren Kampfesmut zu brechen. 24 Wochen hielten die Kämpfenden aus, aber dann musste der Kampf abgebrochen werden, ohne einen Erfolg. Das Unternehmertum jubelte und glaubte nunmehr der gewerkschaftlichen Bewegung den Garaus gemacht zu haben. Man täuschte sich. Dieser Kampf aber brachte eine Wende in der gewerkschaftlichen Bewegung. Er zeigte der Arbeiterschaft, dass vom guten Willen der Unternehmer nichts zu erwarten sei und nur durch die Solidarität der Arbeitenden konnte etwas erreicht werden. Der Crimmitzauer Kampf gab den Antrieb zu der grandiosen gewerkschaftlichen Bewegung, wie wir sie heute vor uns haben.

### Sitzverlegung des Metallarbeiterverbandes.

Auf dem in Karlsruhe tagenden Metallarbeiterkongress wurde mit 201 gegen 62 Stimmen die Sitzverlegung des Verbandes von Stuttgart nach Berlin beschlossen.

## Unternehmertum

### Miswirtschaft in der Stuttgarter Handwerkskammer.

Kürzlich spielten vor der Strafkammer in Stuttgart Verhandlungen gegen den Vorsitzenden der Stuttgarter Handwerkskammer eine große Rolle. Der Vorsitzende Wolf lebte sich bis zu 10 000 M. Gelder für private Zwecke ausbezahlt. Es wurde nachgewiesen, dass irgendwelche Buchführungen in einem neuerrichteten Einzelgeschäft, aus dem diese Gelder entnommen wurden, überhaupt nicht bestand. Recht merkwürdig ist aber die Gehaltspolitik dieser Handwerkskammer. Der Syndikus wurde in eine Gehaltsklasse eingestuft, die sogar die Ministerieghälter übertrifft. Da der Diätenverrechnung wurden reich zweifelhafte Manipulationen nachgewiesen und festgestellt, dass Diäten für Sitzungen verrechnet wurden, in denen der Vorsitzende und Syndikus überhaupt nicht anwesend waren. Solche Berechtigungen von dritter Seite, wo zu die Handwerkskammer durch ihren Vorsitzenden vertreten war, müssen mit 28 M. Diäten bezahlt werden.

Damit wird jetzt die Handwerksführer es ausgesetzt, sich zu bereichern. Natürlich schmeigt die Strafkammer über diese unterhöhte Gaunerlei, wie sie vor Gerichtsstelle in der Stuttgarter Handwerkskammer bewiesen wurde. Dafür bringt aber von Zeit zu Zeit die Handwerkspresse sehr häufig Urteile gegen die Gewerkschaften und sehr häufig kommt es los, in welch hämischer Weise über die hohen Gehälter der Gewerkschaften geklagt wurde. Ob ich nunmehr die Unternehmertreue in Zukunft anders einstellen wird, das wollen wir sehen.

Das Gericht verurteilte Wolf zu einer Gefängnisstrafe von 3 Jahren und 4 Monaten und den Syndikus Dr. Gerhard zu 2 Jahren Gefängnis. Im geradezu schamlosen Weise wurde von diesen beiden „Handwerksvertretern“ gekämpft. Ein Vorstandsmitglied beschuldigte ihre Tätigkeit auf gar schändlich als „neinen Saufall“.



für das Berufungsverfahren, das in den  
Sachverständigenberichten ist. Wenn  
Der

Die Sache gilt auch für das Berufungsverfahren, das in den §§ 64 bis 71 des Arbeitsgerichtsgesetzes festgelegt ist. Gegen die Urteile der Arbeitsgerichte kann die Berufung an die Landesarbeitsgerichte unter den Voraussetzungen stattfinden, die erläutert werden. Der Betrag des Streitgegenstandes von Betrag über 500 Reichsmark herreicht, oder daß die Berufung wegen schwerer Grundfehligen Beurteilung des Rechtsstreites von dem Arbeitgeberin angefochten wird. Für das Berufungsverfahren gelten in vorläufiger Form die Bestimmungen der ZPD. Neue Grundsätze und Beschlussnotiz (§ 67) müssen vom Berufungsrichter, eben in der Berufungsgrundbegründung vorgebracht werden, und der Berufungsbefragte muß sein neues tatsächliches Material spätestens in der ersten mündlichen Berufungserörterung hinzufügen. Diese Bedingungen des § 67 richten sich auf die zwei Reichen abgefürsteten Berufungsinstanz und Berufungsgrundbegründung, für den Beteiligten eine Sache. Die schriftliche Formulierung des § 67 erfolgte im Interesse der Belebung des Verfahrens.

Gegen die Urteile der Landesarbeitsgerichte im Rentenverfahren findet noch § 72 die Revision an.

Der erste Abschnitt der Schiedsinstanzen behandelt den Schiedsvertrag in Arbeitsstreitigkeiten. Nach diesem kann die Urteilsgerichtsbarkeit durch Vereinbarung eines Schiedsgerichtes für solche bürgerliche Rechtsstreitigkeiten aus einem Arbeits- oder Lehrverhältnis ausgeübt werden, das sich nach einem Tarifvertrage bestimmt. Eine derartige Schiedsgerichtsvereinbarung gilt für alle Einzelarbeitsverträge, die auf Grund des Tarifvertrages abgeschlossen werden.

Zur begrenzten Ilmfarne können auch die Parteien eines freien Rechtsverhältnisses untereinander eine Schiedsgerichtsvereinbarung treffen. Diese Möglichkeit besteht für die im § 2 Nr. 2 bezeichneten Ereignisse zwischen den Tarifvertragsparteien oder zwischen diesen und Dritten. Für Rechtsstreitigkeiten zwischen einzelnen Arbeitgebern und Arbeitnehmern arbeitsrechtlicher Art wird den Parteien nur ein Schiedsvertrag gestattet, wenn der beteiligte Arbeitnehmer ein Angehöriger ist und sein Schreteinkommen die im Ausgestelltenversicherungsgesetz vorgesehene Grenze für die Berufserwerbspflicht überschreitet.

heit nicht unbedingt erforderlich; es kann auch nach Lage der Dingen entfallen werden. Das Verfahren ist also denbar vereinfacht.

**Zeitung für Sicherheit**

Landesarbeitsgerichte jetzt selektive Wert des Streitgegenstandes des Rechts im ordentlichen Prozeß geltende Revisionsgrenze beim 200. ZR. übersteigt, oder doch, wie bei der Berufung, ausklagend ist. Die Revision kann nur auf Grund der Richterumwandlung einer bestehenden Bestimmung oder auf Grund einer die Regelung der einzelnen Arbeitsverträge betreffenden Bestimmung eines Tarifvertrages eingereicht werden.

Das arbeitsgerichtliche Verfahren sennt nahe das evident. Wie Verfahren eine Sprungrevision; d. h. es wird gegen einen Urteil des Arbeitsgerichtes unter Webersprungung des Landesarbeitsgerichtes Revision beim Reichsarbeitsgericht ein-gelegt. Der Gegner braucht nicht wie beim Bloßprozeß im mindesten die sofortige Entgegendarstellung des Rechtsstreites durchaus Reichsarbeitsgericht im Interesse der Allgemeinheit für zutreffig erfaßt. Die Erklärung des Gegners oder des Reichsarbeitsministers ist der Revisionsurkunde beizufügen.

Die in den bisherigen Ausführungen erwähnten Verfahren gehören zu den sogenannten Spruchverfahren. Ganz tritt bei dem Streitigkeiten ein, die im § 2 Nr. 1—4, und im § 3 des Gesetzes geregelt sind. Dagegen besteht für die Sache eines freiwilligen Gerichtsbarkeitverfahrens (§ 2 Nr. 5) das vereinbarte Rechtsbarkeitverfahren, für dessen erzielte Rechtmäßigkeit, Besitznisse des Vorstehenden und der Beauftragten, wie für das Urteilsvorfahren des ersten Rechtsdurchgangs. Die mündliche Verhandlung ist für das Bekanntwerden nicht vorgeschrieben.

Endlich beharrt der vierte Teil des Gesetzes den verankerten Ausdruck der Arbeitsgerichtsbarkeit. Die Begriffen darüber sind Inhalt der §§ 91 bis 107; sie greifen nicht, wie die anderen ergänzend neben den Begriffen berufungs- und ZR-Gesetz ein, sondern sie regeln diesen Teil des Verfahrens völlig selbständigen.

nicht für Entlastungstreigkeiten.

Das Schiedsgericht muß aus einer gleichen Zahl von Arbeitgebern und Arbeitnehmern bestehen. Es können ihm aber außerdem noch Unparteiische angehören.

Gegen den Schiedsspruch kann eine Aufhebungslage beim Arbeitsgericht eingereicht werden, wenn einmal das Schiedsgericht gegen zuwiderliegende gesetzliche Vorschriften verstößt und wenn drittens die Befreiungsungen vorliegen, unter denen gegen ein gerichtliches Urteil nach der Abschöpfung die Restitutionslage auftritt. Die Klage ist binnen einer Woche von zwei Wochen zu erheben.

Im zweiten Abschnitt der Schiedsinstanz behandelt das Geschäft den Gütervertrag, der eine Neudurchsicht des Gesetzes ist. Nach diesem ist den Parteien die Möglichkeit gegeben, einen Gütervertrag zu schließen, aber dadurch die Gültigkeitssicherheit an sich nicht ausschließen, sondern den aus Rechtsgerichtlichen Berichten ein Einigungsverfahren durch einen vereinbarten Gütekette vorzugehen zu lassen.

Eine weitere Menschöpfung des Gesetzes ist endlich die Verhältnisse zwischen dem Gütervertrag, entsteht aber beim Arbeitsgericht nicht die Entscheidung einer Rechtsstreitigkeit selbst, sondern nur die Beurteilung der in dem Vertrag bezeichneten Tatfragen der Gütersprüfung und Beweisverarbeitung. Die Arbeitsgerichtsbehörde ist an das Schiedsgutachten gebunden, und die Parteien können den Beweis für folge Tatfragen nur durch Darlegung des Schiedsgutachtens führen.

Mit dem vorstehenden Ausführungen habe ich die wesentlichen Grundzüge des Arbeitsgerichtsgesetzes gebracht. Eine erschöpfende Darstellung könnte es nicht sein. Möge diese Artinfomation eines jeden Lesers auf die sozialen Gerichte hingelenkt sein.

26. Beimme, Mecke l. G., Gewerbelehrer.

## **Geschäftsleitung und Aufgaben des Betriebsrates.**

SIEBEN

Verfahren nicht vorgeschrieben.  
Endlich beginnt der vierte Teil des Gesetzes den der  
unbarten Auschluß der Arbeitsgerichtsbarkeit. Die Vor-  
schriften darüber sind Inhalt der §§ 91 bis 107; sie greifen  
nicht wie die anderen ergänzend neben den vorstehenden  
VBD ein, sondern sie regeln diesen Teil des Verfahrens  
völlig selbständige.

## Rechtsmittel im VBG

Wie in allen Vermittlungen, bleibt es auch bei dem Voraus-  
schreiben nicht aus, daß Streitgefechte mit dem Publikum  
ausgetragen werden. Ist es doch, daß ein Arbeitgeber glaubt, bei der  
Voraburtsberechnung ungerecht behandelt worden zu sein, so kann  
es doch Verjährte der Überzeugung sind, gewiß ihre  
Gefühle nicht die ihnen zufallende Unterstüzung erhalten  
zu haben. Das hier in Betracht kommende Gesetz, die Reichs-  
verordnung für Rechtsordnung, hat zur Schlichtung solcher Streitig-  
keiten einen besondren Rechtsweg vorgelehen, der sich  
gegenüber dem vor den ordentlichen Gerichten durch weit  
gesetzliche Mittelregung der Beteiligten, Arbeitgeber und Werk-  
tüchtigen, ausszeichnet.

Bei den Streitgefechten empfiehlt es sich natürlich in erster  
Linie, mit der Kollektivvertrags- oder dem Kassenamt

Mit den vorstehenden Ausführungen habe ich die wesentlichen Grundzüge des Arbeitsgerichtsgesetzes gebracht. Eine eingängige Darstellung könnte es nicht sein. Möge diese Kurzfassung eines jeden Lesers auf die positiven Gerichte hingewiesen sein.

24. Beimme, Meister i. G., Oberberater.

## Schlussverrichtung.

in Verbindung zu treten. Weil wird sich schon hier die eingelagerte Art Buschheit ausspielen. Bleibt diese Wege erfolglos, weil beide Teile im Recht zu sein glauben, dann ist als erste Sinstrom das Versicherungsamt einzutreten, das bei den unteren Verwaltungsbehörden gebürtig ist. Zumindest zustimmungsgesetz wie die Arbeitsgerichte — ein kompletter Vorsteher und keiner Besitzer aus dem Kreise der Arbeitgeber und Arbeitnehmer — erfüllt es den Stoff, ohne daß den Rechtschenden besondere Kosten entstehen. Jede Partei kommt vor dem Versicherungsamt, ebenso wie bei den höheren Versicherungsbehörden, ihre Sache selbst vertreten, doch kann sie sich auch durch andere Personen vertreten lassen. Rechtsfälle sind zugelassen, werden jedoch nur selten in Urteilsspruch genommen. Übrigens ist eine persönliche Anwesenheit

Die Gewerkschaften der Betriebsräte haben seit bestehen bestrebt, nun zum neuen Jahr einzugehen. Man müsste entscheiden, daß in dieser Periode jeder Arbeiter sich auf das einzige mit dem Betriebsrätegesetz vertraut genugt hat, das in ihm doch zahlreiche Schlußfolgerungen enthalten sind. Über es ist immer wieder gesprochen, wenn man ein Beratungsausschuss, Konferenzen, Gruppenstädteungen usw. feststellt, wo im ehemaligen Staat das Betriebsrätegesetz behandelt wird, doch nicht nur bei der breiten Masse der Arbeiter, sondern auch bei den Betriebsräten und Funktionären selbst über die gleiche Zeile des Gesetzes die präzise Auffassung verschafft. Da nun, wie in jedem anderen Wahljahr, auch diesmal neue Abgeordnete in den Betriebsrat gewählt werden sind, müssen unter anderem durch Aussicht den Kollegen die Bestimmungen des Betriebsrätegesetzes vor Augen geführt werden, damit nicht die Gewerkschaft, die für ihre Zulässigkeit notwendig ist, unter Verlust seines Rechtes zur Verfügung steht.

Ich will nun das mehr oder weniger allgemein galtende als Rechtsact ver suchen, seine rechtlichen Spuren zuvor zu geben.

Während der Wahlvorsitz der Zelle nach der Wahl des Betriebsrats die ersten Schritte erledigt hat, ist seine Zeitgrenze erreicht.

Der Wahlvorsitz hat sich nun zu konstituieren, indem er blaß zu den Mitgliedern mit einer Formulierung beginnen wird, um weiter ausdrückend zu sagen: Bei Betriebsräten über 9 Mitglieder wird nach dem Ergebnis der Wahl ein

**G**eschwister in der Schule vertrieben.

Die Befestigungskomplexe des Gefäßes, die größte Unregelmäßigkeit im Längsprofil zwischen den Säcken, sind auch hier wieder zu erkennen.

Die folgt auch für das Berufungsverfahren, das in den §§ 64 bis 71 des Arbeitsgerichtsgesetzes festgelegt ist. Gegen die Urteile der Arbeitsgerichte kann die Berufung an die Staatsgerichtsgerichte unter den Voraussetzungen stattfinden, daß rückwärts der Wert des Streitgegenstandes den Betrag von 500 Reichsmark übersteigt, oder daß die Berufung wegen der grundsätzlichen Rechtmäßigkeit des Rechtsstreites von dem Arbeitsgericht angefochten wird. Für das Berufungsverfahren gelten in veränderter Form die Vorschriften der BGB. Neue Tatlagen und Bereisnittel (§ 67) müssen dann Berufungsinstanz angewendet machen. Diese Bedingungen des § 67 sind zu kennzeichnen an der auf je zwei Seiten abgefürsteten Berufungsschrift und Berufungsgrundung, für den Beteiligten eine Karte. Die schriftliche Formulierung des § 67 erfolgte im Antrage der Wehrleistung des Verfahrens.

Gegen die Urteile der Zentralarbeitsgerichte im Berufungsverfahren findet noch § 72 die Regelungen. Das Reichsarbeitsgericht unter den Voraussetzungen, daß entweder der vom Arbeitsgericht oder vom Vorschriftenberichterstatter bestellte Wert des Streitgegenstandes des im ordentlichen Prozeß geltende Revisionsgrenze von 1000 RMR. überschreitet, oder daß, wie bei der Berufungsinstanz, die grundsätzliche Bedeutung des Rechtsstreites ausdehnend ist. Die Revision kann nur auf Grund der Rückrinnerung einer beschleunigten Kürzung oder auf Grund einer die Regelung der einzelnen Arbeitsverträge betreffenden Bestimmung eines Tarifvertrages eingereicht werden.

Das arbeitsgerichtliche Verfahren kennt wie das ordentliche Gerichten eine Sprungrevision; d. h. es wird gegen einen Urteil des Arbeitsgerichtes unter Überprüfung des Zentralarbeitsgerichts Revision beim Reichsarbeitsgericht eingestellt. Der Gegner braucht nicht wie beim Zivilprozeß im Laufe der Sprungrevision einzutreten, wenn der Reichsarbeitsgericht die fürtige Entscheidung des Rechtsstreites durch das Reichsgericht im Antrage der Allgemeinheit für konkordant erklärt. Die Erklärung des Gegners oder des Reichsgerichtsministers ist der Rechtsurkunde beizufügen.

Die in den bisherigen Ausführungen erwähnten Verfahren gehören zu dem sogenannten Spruchverfahren. Gau tritt bei den Streitigkeiten ein, die in § 2 Nr. 1-4, und im § 3 des Gesetzes aufgeführt sind. Dagegen besteht für die Fälle einer freiwilligen Gerichtsbarkeitsverjährers (§ 2 Nr. 5) das vereinfachte Schlußverfahren; für diesen erfordert Rechtszug genau dieselben maßgebenden Vorschriften über Prüfbarkeit, Belegnisse des vorliegenden und der Befreiung, sowie, wie für das Urteilsverfahren des ersten Rechts-

Der erste Abschnitt der Schiedsinstanzen behandelt den Schiedsvertrag in Arbeitsstreitigkeiten. Nach diesem kann die Arbeitsgerichtsbarkeit durch Vereinbarung eines Schiedsgerichtes für solche bürgerliche Rechtsstreitigkeiten aus einem Arbeits- oder Lehrverhältnis ausgeschlossen werden, das sich nach einem Tarifvertrage bestimmt. Eine derartige Schiedsgerichtsvereinbarung gilt für alle Gütekörbeltsverträge, die auf Grund des Tarifvertrages abgeschlossen werden.

Im begrenzten Maßange können auch die Parteien eines streitigen Rechtsverhältnisses untereinander eine Schiedsgerichtsbereinbarung treffen. Diese Möglichkeit besteht für die im § 2 Nr. 2 bezeichneten Streitigkeiten zwischen den Tarifvertragsparteien oder zwischen diesen und Dritten. Für Rechtsstreitigkeiten zwischen einzelnen Arbeitgebern und Arbeitnehmern arbeitsrechtlicher Art wird den Parteien nur ein Schiedsvertrag gestattet, wenn der beteiligte Arbeitnehmer ein Angehöriger ist und sein Sachseinkommen die im Angestelltenversicherungsgesetz vorgeschene Grenze für die Berufserwerbspflicht überschreitet.

Die Arbeitsgerichtsbarkeit kann nicht ausgeschlossen werden für Streitigkeiten von Arbeitnehmern untereinander und nicht für Entlastungsstreitigkeiten.

Das Schiedsgericht muß aus einer gleichen Zahl von Arbeitgebern und Arbeitnehmern bestehen. Es können ihnen aber außerdem noch Unparteiische angehören.

Gegen den Schiedsspruch kann eine Aufhebungslage beim Arbeitsgericht eingereicht werden, wenn einmal das Schiedsgericht gegen zwingende gesetzliche Vorschriften verstößt und wenn drittens die Befreiungen vorliegen, unter denen gegen ein gerichtliches Urteil nach der Zivilprozeßordnung die Rechtslähmung auffällig wäre. Die Klage ist binnen einer Woche von zwei Wahlen zu erheben.

Im zweiten Abschnitt der Schiedsinstanzen behandelt das Gesetz den Gütekörbeltarif, der eine Vereinbarung des Gütekörbess ist. Nach diesem ist den Parteien die Möglichkeit geworden, einen Gütekörbeltarif zu schließen, aber dadurch die Gütekörtsbarkeit an sich nicht auszuschließen, sondern den Arbeitsgerichtlichen Berichten ein Eingangsvorfahren vor einer vereinbarten Gütestelle vorzuhaben zu lassen.

Eine weitere Einschränkung des Gesetzes ist endlich bestimmt, daß die Gütekörbesezung nicht die Entscheidung einer Rechtsstreitigkeit selbst, sondern nur die Beurteilung der in dem Vertrag bezeichneten Tatfragen der Gutprüfung und Beweiserbringung. Die Arbeitsgerichtsbehörde ist an das Schiedsgericht gebunden, und die Parteien können den Beweis für folgende Tatfragen nur durch Vorlegung des Schiedsgutachtens führen.

Mit den vorstehenden Ausführungen habe ich die wesentlichen Grundzüge des Arbeitsgerichtsgesetzes gebracht. Eine schöpferische Darstellung könnte es nicht sein. Möge diese mitunter unvollständige Arbeit jedem Leser auf die jüngsten Gerichts-

fheit nicht unbedingt erforderlich; es kann auch nach Rüge der Ratten entschieden werden. Das Verfahren ist also denbar vereinfacht.

卷之三

Teil kann eine Gewalt, die meist sehr gering ist, auferlegt werden.

Wer der Ansicht ist, daß das Verfahren vor dem Oberverfassungsgericht zu wesentlichen Mängeln geführt oder daß das Überverfassungsamt in seinem Urteil gegen den Staat Inhalt der Voten verloren hat, kann noch *rechtsanwaltsrechtlich* das Rechtssachverständigenamt in Berlin einlegen. Das Reichsverfassungsamt entscheidet endgültig. Seine grundsätzlichen Entscheidungen sind für die unteren Verfassungsbehörden bindend.

Wenn noch keine grundsätzliche Entscheidung in einer Sache ergangen ist, die von besonderer Wichtigkeit ist, kann auch das Oberverfassungsamt von sich aus das Reichsgericht verhältnismäßig direkt anrufen, ohne selbst zu entscheiden. Dieser Fall kommt ähnlich häufig vor, so daß es wohl möglich ist, daß schon in zweiter Instanz eine Endurteilt das Reichsverfassungsamt gelangt.

---

## Gegen Schantheit.

In seiner alten Zohnluse oder Stolle sollte Münich zu bleiben. Dem Rossenvorstand ist aber dies nicht gegeben, wenn die beauftragte Zohnluse oder Stolle in einem erheblichen Maße verhältnis zu dem Einkommen des Münchens steht, ohne diesem Einkommen entsprechende Befreiung über die Höhe der Weltreise zu treffen.

Durch diese erhebende Bestimmung soll der Stoffe die Möglichkeit gegeben werden, überleben, die Höhe Münichs, schon in einer zu niedrigen Luse fortsetzen wollen, ihrem Problem entsprechend an den Kosten der Kaufmännerverfah- rung heranzutragen. Die Wege und Städte der Kaufmännerverfah- rung müssen eben, wie die der Käufe, willigen Münchener sind die gleichen, wie die der Käufe verhindern. Dabei ist aber noch darauf hinzuweisen, wenn ein weiterer Verhältnis besteht in der zweiten oder dritten Woche nach dem Ausloben aus der Beschäftigung entfernt, der Abzug auf Sonnenstellungen nur besteht, sobald die Fortschaltung der Münchenschaft in der ersten Woche beantragt wurde. Aussonderung ist die Münchenerziehung *so zu tun*, heben an empfohlen, die ihre Befreiung wegen der bevorstehenden Übung aufzugeben. Auf diese Weise schließen sie sich am besten den Abzug auf Wohnungsliege.

## Gebotsspraxis.

warb die Aussicht gewußt, der aus letzter Wille ben erufen und zu allen Vorhaben rüdt, bestellt ein Arbeiter, und umgesetzten, dürfen beide Vorhaben nicht der gleichen Gruppe angehören.

Mehr unterlassen werden darf die Wahl eines Schiffes, überwiegend bei den Schülern die Münchenerischen unterrichtet hat. Da die Praktik der Schulungen bestimmen Streitigkeiten mit dem Unternehmer, aber vor dem Arbeiter, bestreitbare eine wichtige, sehr oft sogar eine quatschige,

## Genossensch. Rundschau

### Genossenschaftliche Zigarettenfabrikation.

Die Großeinkaufsgesellschaft deutscher Konsumvereine verlegte ihre Zigarettenfabrik von Stuttgart nach Hamburg in die Räume der ehemaligen Zuckerwarenfabrik. Die Anlage für die Zigarettenherstellung ist vollständig neu mit den modernsten Maschinen ausgestattet. Ausschließlich werden Orienttabake verarbeitet. Das Zusammenstellen neuer Mischungen erfolgt durch erstklassige Fachleute.

Hierbei wollen wir darauf hinweisen, daß der Konsum an Zigaretten in Deutschland nach der amtlichen Statistik seit 1913 auf das 2½fache gestiegen ist.

Im letzten Jahre wurden allein für 1442 Millionen Mark Zigaretten verbraucht. 560 000 Handelsbetriebe beschäftigen sich damit, diese Zigaretten an den Markt zu bringen. Millionen von Menschen leben vom Handel mit Zigaretten, Zigarren oder Tabak. Die Verdienstspanne dabei muß nach erfolgter Aufhebung einer einschränkenden Verordnung mit 30 Proz. und die Ausgaben für Reklame mit 5 Proz. angenommen werden. Gewaltige Summen bezahlt die arbeitende Bevölkerung in die Tasche des Zwischenhandels und der Reklameinstitute, mindestens schätzungsweise eine halbe Milliarde im Jahr. Die einfache Frage ist, muß das so sein? Können die arbeitenden Klassen, die sonst ihr Geschick möglichst zu lenken gelernt haben, aus dieser Tributleistung an den herkömmlichen Handel nicht herausfinden?

Bei den Genossenschaftszigaretten ist der Zwischenhandel ausgeschaltet und die die Zigaretten verteuern Manipulationen kommen hier nicht in Frage. Zigarettenraucher haben somit die Möglichkeit, eine gute preiswerte Zigarette in den Konsumvereinen zu kaufen. Voraussetzung ist die Erwerbung der Mitgliedschaft in den Konsumvereinen.

## Allgemeine Rundschau

### 64 400 Fälle von Steuerhinterziehungen.

"Ehrlichkeit ist eine Tugend, doch weiter kommt man ohne ihr." So ungefähr denkt man, wenn man die Denkschrift des Reichsfinanzministers über Steuerhinterziehungen liest.

In dieser Schrift, die dem Reichstag zugestellt worden ist, wird nachgewiesen, daß das Reich im Jahre 1927 nicht weniger als 247 386 631 Mt. eingenommen hat aus den Geldstrafen für die Hinterziehung von Steuern und Verbrauchsabgaben. Insgesamt wurden 64 482 Fälle festgestellt und bestraft. Die Strafgelder wären noch um 10,6 Millionen Mark höher, wenn das in einer ganzen Anzahl von Fällen eingeleitete Strafverfahren nicht niedergeschlagen worden wäre.

In erster Linie sind es die Tabak-, Bier- und Zuckersteuern, die sog. Verbrauchsabgaben, gegen die immer wieder verstößen wird. Es wurden 19 478 Fälle dieser Art festgestellt, für die eine Strafe von 131,9 Mill. Mark festgesetzt worden sind. Die anderen Vergehen liegen auf dem Gebiete der Einzelsteuern, der Gin- und Ausführungsverbote und dem Branntweinmonopol.

### Warnung vor Abonnentenversicherung.

Dreißig Jahre war ein hiesiger Maschinenwärter Abonent von "Försters Gerichtszeitung", nicht wegen des Inhalts, sondern weil am Kopfe steht: „hohe Volksversicherung gegen Tod und Unfall bei bescheidenen Gebühren.“ Willig bezahlte er durch die Jahre seine 35 Pf. wöchentlich. — Und jetzt?

Jetzt ist die Zeitung einen neuen Versicherungsvertrag eingegangen, von dem alle über 60 Jahre alten bisherigen Abonnten von der Versicherung ausgeschlossen sind. Das ganze Geld ist umsonst bezahlt. So wird es später einmal auch denen gehen, die sich heute auf eine solche Zeitungsversicherung einlassen. Der Fall mag sehr vielen zur Warnung dienen!

## Aktiengesellschaften

### Brauereien.

Aschersleben (Bode). Germania-Brauerei. Aktienkapital 200 000 Mt. Abschreibungen 40 000 Mt. Reingewinn 17 000 Mt. (8 Proz.).

Berlin. Weißbier-Aktienbrauerei, vormals H. A. Bolle. Im letzten Geschäftsjahr wurde ein Reingewinn von 1283 Mt. erzielt, der ebenso wie der vorjährige Gewinn auf neue Rechnung vorgetragen wird.

Bochum. Victoria-Brauerei. Aktienkapital 1 800 000 Mt. Abschreibungen 111 000 Mt. Reingewinn nicht ausgewiesen. Die Gewinnrechnung besitzt nur vier Posten, ist also außerordentlich düstig.

Breslau. Bürgerliches Brauhaus. Breslau A.-G. Die Firma kann 20 Proz. Dividende verteilen. Außerdem sind Abschreibungen und Rücklagen erhöht worden. Es fällt auf, daß die Gesellschaft auf die Borratsaktien, die noch nicht begeben sind, sogar eine Dividende ausgeschüttet hat, obwohl sie dazu nicht verpflichtet war.

Düsseldorf. Aktiengesellschaft Schwabenbräu. Aktienkapital 3 755 000 Mt. 15 Proz. Dividende. Reingewinn 22 Proz. Abschreibungen rund 8 Proz., also Rohgewinn 30 Proz.

Grüneberg i. Schlesien. Bergschloßbrauerei und Malzfabrik C. L. Wilhelm Brandt. Aktienkapital 528 000 Mt. Abschreibungen 68 000 Mt. (13 Proz. des Kapitals!). Reingewinn 4000 Mt.

Krefeld. Brauerei Tivoli A.-G. Aktienkapital 1 050 000 Mt. Abschreibungen 256 000 Mt. Reingewinn 261 000 Mt. = 25 Proz. Dividende daraus 14 Proz.

Leipzig. Brauerei C. W. Naumann. Aktienkapital 2 400 000 Mt. Abschreibungen 267 000 Mt. Reingewinn 202 000 Mt. (Rohgewinn also 19 Proz.). Die Bilanzsumme beträgt 8 800 000 Mt., das ist das dreieinhalfache des Aktienkapitals.

Lippstadt. Brauerei Nies-Weissenburg. Aktienkapital 750 000 Mt. Reingewinn 43 000 Mt. (etwa 5½ Proz.). Abschreibungen 127 000 Mt.

Stargard. Brauerei C. G. Kuppermann. Aktienkapital 150 000 Mt. Abschreibungen 22 000 Mt. Gewinn 14 000 Mt. (9 Proz.).

Stettin. Stettiner Brauerei A.-G. „Elysium“. Aktienkapital 630 000 Mt. Reingewinn 73 000 Mt. (11½ Proz.). Abschreibungen 160 000 Mt., also Rohgewinn 36 Proz. Dagegen Dividende nur 10 Proz.

Stettin. Bohrisch-Brauerei — Conrad-Brennerei. Aktienkapital 1 555 300 Mt. Reingewinn 185 000 Mt. (12 Proz.). Dividende aber nur 10 Proz. Abschreibungen 174 000 Mt. (11 Proz.), somit Bruttogewinn 23 Proz.

Stettin. Friedrich Rückert Wm. A.-G. Aktienkapital 226 000 Mt. Gewinn 700 Mt. Der Gewinn wäre größer, wenn nicht aus dem Vorjahr ein Verlustvortrag von 13 900 Mt. bestanden hätte.

## Internationales.

### Polizeiregiment gegen Gewerkschafter in Rumänien.

In Temesvar in Rumänien ist kürzlich der Gewerkschaftskollege Koloman Müller verhaftet und währen Torturen ausgesetzt worden. Koloman Müller war schon einige Male in Untersuchungshaft genommen worden wegen angeblichen Landesverrats. Da man ihm jedoch nichts nachweisen konnte, wurde er nach einem Hungerstreik wieder auf freien Fuß gesetzt. Wie der „Adeverul“ eine bürgerliche Zeitung, schreibt, ist seine Unschuld auch dadurch bewiesen, daß der jetzige Minister Dr. Lupu eine Aussprache mit ihm hatte, um ihn für die Interessen seiner Partei zu gewinnen. Nach dieser Rücksprache geschieh aber das Ungewöhnliche, daß er zum drittenmal verhaftet wurde. In Temesvar wurde er einige Tage malträtiert, um von ihm für die Polizei günstige Aussagen zu erzwingen. Diese Erpressung blieb aber erfolglos. Man transportierte ihn dann auf den einzigen Beweis hin, daß man bei der Haussuchung zwei Exemplare der „Wiener Arbeiter-Zeitung“ fand, nach Klausenburg zum Generalinspektorat der politischen Polizei. Hier wurde er einer strengen Leibesvisitation unterzogen. Man nahm ihm hier die notwendigsten Sachen ab. Dann sperrte man ihn in ein Kellerloch, wo der kranke Mann ohne Bett noch Bettstelle die Nächte verbringen mußte.

Trotz Protest der gesamten Arbeiterschaft ist er nicht in Freiheit gesetzt worden.

## Literarisches

„Kulturwille“ Seite 8, V. Jahrgang „Internationale Solidarität“. Das Augustheft des bekannten „Kulturwille“ erschien anlässlich des Internationalen Sozialistentreffens in Brüssel. In Aussichten von Otto Jensen, A. Gurland u. a. werden die Geschichte der internationalen Bewegung wie allgemeine Fragen der Internationale behandelt. Erich Gräser schreibt eine Geschichte über die Grabstätte von Karl Marx. Hermann Wendel bringt einen sehr interessanten Aufsatz über Karl Marx als Journalist. Außerdem liegt dem Heft wieder die Heftseite des Arbeiterbildungsinstitutes bei, die diesmal Aufsätze über „Großstadtbewohnen und Ferienbedürfnis“ von Dr. J. Menzel-Dessauer, — „Reise nach Palästina“ von Wolfgang Schumann, „Das Sonnenland“ von S. Krug und Berichte von Reisen des ABB. Bringt. Die Beilage „Arbeitererschulung“ zeigt einen Aufsatz über den Deutschen Volkshochschultag. „Kunst und Volk“ und „Bücherei“ bringen Theater-, Film- und Buchkritiken.

Der „Kulturwille“ kann nur immer wieder empfohlen werden und es ist jedem möglich, ihn zu lesen, da der Preis für jeden erschwinglich ist. Das Einzelheft kostet 30 Pf. Im Abonnement kostet der „Kulturwille“ jährlich 3 Mt. Der „Kulturwille“ kann bei jeder Postanstalt in jeder Buchhandlung bestellt werden.

Heinrich Stähmer: „Geschichte der deutschen Schneidersbewegung“, Band II. Herausgegeben vom Deutschen Bekleidungsarbeiter-Verband, Berlin SG. 16.

Der erste Band ist bereits 1913 zum 25jährigen Bestehen des Schneiderverbaues erschienen. Dieser vom Genossen Eduard Bernstein geschriebene Band reicht bis zur Gründung des Deutschen Schneiderverbandes im Jahre 1888.

Dieser Band, der 360 Seiten umfaßt, bildet erst die eigentliche Geschichte des früheren Schneiderverbandes und seines Deutschen Bekleidungsarbeiter-Verbandes. Die ganze Entwicklung, von der Gründung bis zum Schlus des Jahres 1827, ist in diesem Werk in allen Einzelheiten dargestellt, sowohl bestätigt der Mitgliederzahlen, der Beiträge, der Finanzen wie auch der Unterstützungsinstanzen.

Einen breiten Raum nimmt die Entwicklung der gewerblichen Politik des Verbandes ein. Die Entwicklung des Fachwesens ist für jede im Bekleidungsarbeiter-Verband organisierte Branche besonders bearbeitet.

In diesem Fortschritt mitgearbeitet zu haben, gereicht den älteren Verbandsmitgliedern zur Ehre und sollte der jüngeren Generation ein Vorbild sein, dieses Werk fortzuführen und zu vervollenden.

Den Vertrieb durch den Buchhändler hat die Verlagsgesellschaft des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes, Berlin S. 14, Jägerstr. 6, übernommen. Der Buchhändlerpreis beträgt für jeden Band 10 Pf.

Die Gemeinwirtschafts-Monatschrift für Theorie und Praxis der gesamten Gemeinwirtschaft. Von den „Gemeinwirtschaft“ liegt das Sultheit vor. Der Bezugspreis beträgt vierteljährlich 1,40 Mt. Die Beziehung kann sofort bei jeder Buchhandlung, jeder Post und direkt bei dem Verlag: Die Gemeinwirtschaft, Hermsdorf (Thür).

## Bekanntmachungen des Verbandsvorstandes.

### Warnung vor Schwindler.

Trotzdem der Verbandsvorstand sofort nach Meldung solche Personen an den Pranger stellt, die auf schwindsüchtige Weise die Ortsgruppenkassen plündern, werden leider diese Warnungen nicht überall beachtet. Die Ortsgruppenkassierer sind verpflichtet, die in der „Einigkeit“ veröffentlichten Bekanntmachungen zu sammeln, um sie sofort bei Unterstützungsauflösungen zu Händen zu haben. Der Verbandsvorstand.

## Eingänge bei der Hauptkasse

Vom 10. August bis 16. August 1928.

(Vorstellkontor der Hauptkasse: Berlin 12 072, Nahrungsmittel- und Getränkearbeiter — Hauptverwaltung G. m. b. H., Berlin NW 40.)

Frankfurt a. M. 124,80. Dresden 170,80. Berlin 11,05 und 8,35.

Satrup 200. Norden 125. Lüttlingen 64,29. Danzig 89,80.

Leipzig 1,00. Mainz 59,20. Birsfelden 250. Dessau 18. Randzin 1,50. Neustadt/Haardt 16. Aue 150. Aschbach 42. Neubrandenburg 150. Siegen 3,90. Worms 1,80. Frankfurt 51,75. Dortmund 200,10. Sonneberg 150. Gütersloh 200. Meuselwitz 150. Simmern 180. Eisfeld 800. Solingen 500. Schleiden 200. Bremerhaven 200.

Hildenbach 1. V. 200. Görlitz 18,80. Röthenbach 15. Halle 291,88 und 200. Kiel 152,99. Wernigerode 124,89. Magdeburg 8810. und 20,41 und 18. Bremen 1808,60 und 67,68 und 67,15. Bauen 500. Spreeberg 215. Eicnitz 500. Plauen 100. Altenburg 500. Rathenow 400. Ueruptstadt 60. Ansbach 300. Coburg 200. Straudung 300. Dortmund 1000. Weißwasser 220.

Dresden 210. Görlitz 1200. Halle 61,20. Selbbronnen 1863. Waldbut 110,10. Roßdorf 100. Bayreuth 900. Königsberg 27,37.

100. Langenlindau 500. Elmendorf 9. Köslin 10. Landsbut 1000. Südtirol/Main 450. Dortmund 1000. Vielesfeld 38,80.

Berlin 24,80. Bremen 51,72. Freiberg 5,40. Magdeburg 1000. Hofenheim 52,50. Heil 29,20. Bützen 10. und 602,40. Plauen 120,70. Chemnitz 247,75. Danzig 3406,50 und 64,88. Schkeuditz 250,80.

Dessau 1200. und 275. Wittenberge 153,62. Dresden 15 682,67 und 28,56. und 100,80 und 2746,60. Leipzig 17 800. und 4500. und 24,90. Aschbach 258,52. Elsenburg 3,66. Wehlau 15. Lüta 2,70. Oldenburg 1000. Flensburg 500. Stuttgart 161,60. Würzburg 7,30. Dost 4,23. Achim 3. Hattorf 100. Hof 1500. Löthen 10,52. Barchim 150. Lauenburg/Brem. 72,80. Uelzen 180. Finsterwalde 16,61. Erlangen 872,25. Rütingen 1000. Hannover 297. Reichenbach 1. Esel. 100. Wurzen 1000. Greifswald 200. Rehlinghausen 4. Rodebach 109,98. Landau 33,15. Spener 92,50. Karlsruhe 1855,62 und 25,90 und 26,40. Augsburg 3800. und 38,64. Erfurt 5,58 und 4440,07. Riel 32,50 und 3242,80. Saalfeld 1790,67. Stettin 3158. und 54. und 113,40 und 2974,64. Arnstadt 7,50. Hamburg 732,98 und 8975. und 1666,30 und 32 255,10. Kulmbach 1200. Minden 927,20. Ulm 4400. und 12,60. Hof 12. Landshut 52,20 und 147,37 und 464,42 und 12,50. Tübingen 29. Schweinfurt 7,50. Pfullingen 18. Bamberg 2,40. Weimar 155. Detmold 2000. Sonderhütte 2,53. Solingen 400. Jena 14. Uetersen 280. Gera 25,40. Ribnitz 100. Dortmund 1000. Bückeburg 3. Fleckensteine 410,24. Ingelheim 100. Grevesmühlen 2,40. Rostock 60,20. Aschersleben 3020,87 und 177,50. Frankfurt a. Main 15 000. und 70,60 und 322,58 und 40,15. Norden 75. Stuttgart 1,80 und 820,54 und 71,25 und 146.

### Berichtigung.

Die in Nr. 28 für Preiss erschienenen 296,65 Mt. sind von Ortsgruppe Lindenau, die in Nr. 31 unter Lieberach angegebenen 804,68 Mt. sind für Lieberach a. d. Nies. Die in Nr. 31 als Eingang für Karlsruhe veröffentlichten 747,28 Mt. sind für Freiburg i. Breisgau.

## Anzeigen

für die Mälzungskampagne 1928/29 stellen wir per 1. Oktober d. J. noch einige

### Mälzer

ein. Angebote mit Zeugnisabschriften an

Stettiner Bergschloß-Brauerei A.-G., Stettin 9

### Nachruf

Am 9. August verstarb plötzlich und unerwartet unsere Kollegin die Arbeitnehmerin

### Elli Meinhardt

Wir werden ihr Andenken in Ehren halten.

### Ortsgruppe Hessen

Unseren beiden Kollegen Anton Nürnberg u. Jöch Schäffer nachdrücklich zu ihrem 25jährigen Arbeitsjubiläum die besten Glückwünsche.

### Die Kollegen

der Altstädterbrauerei Bayreuth.

Unser Kolleg Heinrich Gepper zu seinem 25jährigen Verbandsjubiläum am 6. August nachdrücklich die herzlichsten Glückwünsche.

# JUGENDWACHT

## Der Arbeitsweg der Jugendlichen.

Das Arbeitswegproblem betrachten wir als ein wichtiges Stück des sozialen Problems. Wenn Menschen neben ihrer Berufssarbeit noch lange anstrengende Wege zwischen Wohnung und Arbeitsstätte zurückzulegen haben, bedeutet das eine wesentliche Mehranstrengung des Körpers. Wenn der Arbeitsweg dem Menschen Stunden herausreicht aus seiner Freizeit, dann bedeutet das eine Beeinträchtigung des Inhalts der Freizeit, der Bildung, der Körperfunktion, der Erholung, des Familienlebens.

Eine interessante Ergänzung dieser Frage stellt die Untersuchung dar, die die Gewerbliche Berufsschule in Hannover kürzlich angefertigt hat. Sie hat nämlich Erhebungen über den Arbeitsweg der Jugendlichen vorgenommen. Die Untersuchungen erstreckten sich auf den Arbeitsweg von 8198 Schülern und 2723 Schülerinnen der Berufsschule und führten zu folgendem Ergebnis:

Von 100 Schülern bzw. Schülerinnen hatten einen Weg von

1 km 32 Knaben und 27 Mädchen  
1—2 km 20 Knaben und 30 Mädchen  
2—5 km 20 Knaben und 25 Mädchen  
5 und mehr km 22 Knaben und 18 Mädchen

Diesen Weg von der Wohnung zur Arbeitsstätte und umgekehrt legten von 100 Schülern und Schülerinnen zurück:

Zu Fuß . . . . 54 Schüler und 32 Schülerinnen  
Mit dem Rad . . . 26 Schüler und 28 Schülerinnen  
Mit dem Autobus 11 Schüler und 32 Schülerinnen  
Mit der Eisenbahn 9 Schüler und 18 Schülerinnen

Die Untersuchung zeigt also, daß auch für die großstädtische arbeitende Jugend, wie für die Jugend des Landes, zum großen Teile lange Arbeitswege in Betracht kommen.

Jetzt beginnt man auch im Unternehmertum diese Bedeutung der langen Arbeitswege zu erkennen. Natürlich wird das Problem dort von kapitalistischem Standpunkt betrachtet. Die langen Wege werden als unrationell angesehen. Die Rationalisierung der Wirtschaft verlangt fürztere Arbeitswege, damit die Arbeitskraft voll in den Dienst des Unternehmens gestellt werden kann. Da müssen wir diesem Problem doppelte Aufmerksamkeit schenken.

Wie der Kapitalismus durch seine Konzentrationsbewegung das Massenwohnen geschaffen hat, so kann er durch seine beginnende und von Ford als rationell verlangte Dezentralisation eine Zersplitterung im Rahmen bringen. Nicht Werke mit Wohnkolonien abseits von der Kultur irgendwo auf dem Lande lösen das Wohnproblem im Kultursinne, sondern eine planmäßige Verteilung der Wirtschaft

um feste Punkte, die als Wohnstädte im neuen sozialen Sinne anzusehen sind.

Prof. Eberstadt weist in seinem „Handbuch des Wohnungswesens“ darauf hin, daß die Perioden des Städtebaus nicht zusammenfallen mit den großen Abschnitten, die wir in der allgemeinen Geschichte ansehen; der Eintritt eines neuen Zeitalters bringt nicht unmittelbar ein neues städtebauliches System hervor. Vielmehr scheint auf dem Gebiet des Städtebaus eine neue Zeit zunächst jeweils mit der Erbschaft der Vergangenheit zu wirtschaften. Es gilt für uns, dieses Problem zu erkennen und zu beginnen der werdenden neuen Epoche bereits darüber zu wachen, daß nur der soziale Gedanke für Wirtschaft und Wohnen bestimmt ist, und daß das Problem der Verbindung von Wohnung und Arbeitsstätte im sozialen und kulturellen Sinne gelöst wird.

## Freigewerkschaftliches Jugendtreffen in Hamburg am 1. und 2. September 1928.

Als Auftakt des 13. Kongresses des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes wird sich die gewerkschaftlich organisierte Jugend der nordischen Wasserkante in der Welthandelsstadt Hamburg ein großes Treffen geben. Aus vielen Teilen des Reiches laufen schon jetzt Anmeldungen ein, so daß in Hamburg eine gewaltige Heerschar jugendlicher Arbeiterinnen und Arbeiter ihren Aufmarsch halten wird. Die Hamburger Gewerkschaftsjugend ist ob dieser Veranstaltung hoch erfreut und wird mit viel Fleiß und Mühe alle Vorbereitungen treffen und durchführen helfen, den tausenden auswärtigen jungen Gästen einen erlebnisreichen Aufenthalt zu ermöglichen. Dieses Treffen will Zeugnis ablegen von der Begeisterung organisierter Jugend für die Ideale und für den Kampf der Gewerkschaftsbewegung. Entsprechend werden die Veranstaltungen in aller Kürze abgewickelt und durch die Wucht der großen Teilnehmerzahl, den Flaggen- und Wimpelschmuck, gemeinsamen Gesang und weithin klingernder Musik für alle eine unvergessliche Erinnerung bleiben.

Wie die Berliner, Frankfurter und Rheinland-Jugend schon heute eifrig für die Hamburgsfahrt rüstet, so möge überall die Werbebotschaft für eine starke Beteiligung nach Hamburg gerichtet werden. Abgesehen von dem Fahrgeld, wofür die übliche Fahrpreisermäßigung in Anspruch genommen werden muß, zahlen die Teilnehmer für ihren Aufenthalt in Hamburg 1,50 Mt. Beitrag.

An Gesamtveranstaltungen werden durchgeführt:

Sonnabend, 1. September: Abends 9 Uhr: Begrüßungsfeier und Fackelzug der Hamburger Gewerkschaftsjugend.

Sonntag, 2. September: 6 Uhr: Großes Werkeln. 7½ Uhr: Abmarsch zu den künstlerischen Morgenfeiern. 10 Uhr: Empfang der Jugendführer durch den Senat. 10.30 Uhr: Jugendkundgebung vor dem Rathaus.

Außerdem finden statt: Führungen und Besichtigungen, Hafenrundfahrten und Besuch von Ozeandampfern, Festvorstellungen im Deutschen Schauspielhaus und Hamburger Stadttheater, sportliche Wettkämpfe.

Durch den 11. Bezirk des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes, Hamburg, Besenbinderhof 57, 4. Et., Zimmer 55, werden gegen Übernahme der Transportkosten unentgeltlich Lichtbildserien über Hamburg und ein Film „Der Hamburger Hafen“ (Spieldauer 1¼ Stunde) zur Verfügung gestellt. Anmeldungen dafür zeitig erforderlich.

Alle Kreise, insbesondere die Jugendleiter unserer Gewerkschaftsbewegung werden gebeten, für eine möglichst weitverbreitete Bekanntgabe dieser Mitteilung Sorge zu tragen und überall die Hamburgfahrttrupps zusammenzustellen.

## Prämien für taubstumme Lehrlinge.

Es ist in der heutigen Wirtschaftslage schwer, junge Leute in Stellung zu bringen, die das Unglück haben, mit körperlichen Fehlern zur Welt gekommen zu sein. Nun mehr hat der preußische Minister für Handel und Gewerbe unter dem 21. April 1928 folgenden Erlass an den Regierungspräsidenten gerichtet: „Bei dem großen Angebot vollsinniger Lehrlinge und der schwierigen Lage des Handwerks ist eine Unterbringung taubstummer Lehrlinge in Lehrstellen unter den heutigen Verhältnissen häufig nur dann möglich, wenn dem Lehrmeister von Bezirksfürsorgeverbänden oder anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften eine sogenannte Ausbildungsbeihilfe oder von dem Lehrling oder dessen Eltern ein Beihilfegeld gezahlt wird. Um unter den veränderten wirtschaftlichen Verhältnissen die Unterbringung Taubstummer in Lehrstellen möglichst zu erleichtern, will ich vielfachen Wünschen entsprechend, mich in Abänderung der Ziffer 2 des Erlisses vom 19. Juli 1907 (HMBL S. 291) damit einverstanden erklären, daß vom Beginn des Rechnungsjahres 1928 ab auch in dienen Fällen die Staatsprämie nach Maßgabe der bestehenden Bestimmungen ganz oder teilweise zur Auszahlung gelangt. Die Prämie darf jedoch nicht gewährt werden, wenn der von dem Lehrling, dessen Eltern oder von dritter Seite gezahlte Betrag allein als eine ausreichende Entschädigung des Lehrmeisters anzusehen ist.“

\*\*\*\*\*  
Sieht sich fürcht, der stößt an allen Drei, der im Weg liegt.  
Christoph Lehmann.

## Über Kiwatin's Eisfelder.

(Schluß)

Kiwatin's Eisfelder dehnen sich wie ein weißblauem Tuch aus, nur wenig von Hügeln unterbrochen, immer in der ewigen Gleichmäßigkeit von Schnee und Eis. Christian Leden stellt dann freudig fest, daß er doch trotz aller Schwierigkeiten nach dem Norden gekommen ist, in „einesreiches Land, zu Menschen, die noch unbekümpft waren von den „Segnungen“ der Missionare, von der Habgier der Pelzhändler und den zweifelhaften Ergebnissen der Zivilisation. Hier trug der fühne Jäger ein ausgezeichnetes volkstümliches Material zusammen, ging von Stamm zu Stamm, untersuchte das Leben der Saumerfamilien, ihre Beziehungen und Lebensgewohnheiten, ging mit ihnen auf die Jagd, freundete sich mit ihnen an, mit den lebhaften und zufriedenen Menschen, die den Sturmen des Schnees ausgeetzt sind und einen harren Kampf um Leben und Tod führen müssen.“

Doch immer weiter treibt es den Jäger, südlicher zu den Saumer-Eskimos, zu denen ja auch schon die genannten Saumerfamilien gehören, aber erst die drüben von Süden her gerechnet, hinunter zu dem Stamm der Ketschillit an der kanadischen Nordküste, die in dem unerträglichen Eskimoland leben.

In seinem lebendig geschilderten Buche, das passende und aufregende Darstellungen gibt, mit seinem Humor durchsetzt und ausgezeichnetes ethnographisches Material enthalt, was einführt in das Leben und in die Gewohnheiten eines von der Zivilisation noch unbekämpft gebliebenen Naturvolkes, schreibt Christian Leden mit rauhen Sätzen, daß es viel wichtiger wäre, die Naturvölker zu studieren, die doch bald vom Erdoden verschwinden werden, dann unserer weiterziehenden Zivilisation, als sich Raum

und Ehren holen zu wollen, bei der Erforschung des Nordpols und der Ersteigung der Himalajagipfel, die uns nicht „fortlaufen“ würden. Leden überzieht dieses Kapitel seines Buches bezeichnenderweise: „In elfter Stunde“, um warnend und mahnend die Stimme zu erheben, damit die Schnelligkeit der technischen Entwicklung nicht zu rasch das Ende der Naturvölker besiegt, und die alten Kulturen der Völker verschwinden.

Christian Leden macht weiter hinunter an die Chesterfieldbücher, geht dann mit seinem Reisegesährten „Kellschaf“ auf die Bärenjagd, fängt mit ihm Seebunde, wartet bis der Frühling kommt, der die Eismos obdachlos mache, da im Nu die Schneehütten hinwegschmelzen. Auf den weiten Wanderungen durch die Eismüse vergeht der kurze Sommer mit den blühenden Farben, kommt rasch der stürmische Herbst, es naht der dritte Winter mit den Stürmen, den Christian Leden diesmal auf einer einsamen Insel erlebt, ohne Aussicht fortzukommen, hungrig und frierend, die Zeit vertreibend mit kinematographischen Aufnahmen, die er in den drei Jahren seiner Wanderungen machte. Doch eines Tages glückt der Aufbruch, sie wandern einem Eskimolager zu, feiern an dem Ufer eines kanadischen Sees Weihnachten, laufen dann wieder auf Hundeschlitten durch die Eismüse, kommen nach Monaten nach Chesterfield, besiegen das Schiff, und treffen dann am 14. Oktober 1916 in Ottawa, der Hauptstadt Kanadas, nach vielen Abenteuern, schweren Schicksalschlägen, reichen völkerfundenen Ausbilden, ein, lösen sich hier auf, und wandern getrennt ihrer verschiedenen Heimat zu. Leden muß man das glänzend geschriebene und lehrreiche Buch über „Kiwatin“ von Christian Leden, dem erfolgreichsten norwegischen Jäger, der passend zu höhern wiegt das Leben und die Gewohnheiten der kanadischen Eismos.

## Regelung der Berufslehre in Frankreich.

Der Senat und das Abgeordnetenhaus haben zwei auf das Lehrlingswesen bezügliche Gesetzentwürfe angenommen. Das eine Gesetz sieht die Altersgrenze für Lehrlinge von 16 auf 18 Jahre heraus. Dieses Gesetz ist am 21. März 1928 verkündet worden. Das zweite Gesetz betrifft den Lehrvertrag. Auf Grund seiner Bestimmungen muß der Lehrvertrag schriftlich und spätestens innerhalb 14 Tage nach Beginn der Lehrzeit niedergelegt werden. Er soll die Sitten und Gebräuche des Berufs berücksichtigen, insbesondere die von den Handels- und Gewerbezimmern, sowie den Bezirksausschüssen für die technische Ausbildung und den örtlichen Berufsausschüssen ausgestellten Regeln. Seine Ausstellung soll unter der Aussicht der Berufsverbände erfolgen. Der Lehrvertrag muß Angaben über die Dauer der Lehrzeit und die anderen Bedingungen, wie Entschädigung, Beihilfe, Wohnung usw., enthalten. Er muß ferner angeben, welche Berufsfürsorge der Lehrling auf Grund des Gesetzes über die technische Ausbildung zu Lasten des Unternehmers beabsichtigt wird. Am Ende der Lehrzeit hat der Lehrling eine Prüfung abzulegen. Er erhält nach Bestehen derselben ein Diplom. Der Prüfungsausschuß wird vom örtlichen Berufsausschuß oder, wo ein solcher nicht vorhanden ist, vom Bezirksausschuß für technische Ausbildung ernannt. Das Gesetz sieht weiter vor, daß der Lehrvertrag bei fortgesetzter Widermöglichkeit des Lehrlings gelöst werden kann. Wenn die Berufsausbildung durch einen Betrieb als mangelhaft gestellt wird, kann das Gewerbeamt dem Betriebsleiter das Recht der Lehrlingsausbildung zeitweise entziehen.